ORT UND ZEIT DER HANDLUNG IM STRAFRECHT

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

HOHEN JURISTENFAKULTÄT DER
UNIVERSITÄT TÜBINGEN

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

GUSTAV CARL RÜHLE
JUSTIZREFERENDAR IN STUTTGART

STUTTGART 1929

ORT UND ZEIT DER HANDLUNG IM STRAFRECHT

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

HOHEN JURISTENFAKULTÄT DER
UNIVERSITÄT TÜBINGEN

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

GUSTAV CARL RÜHLE
JUSTIZREFERENDAR IN STUTTGART

REFERENT:
PROF. DR. SCHOETENSACK.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN
IN DANKBARKEIT ZUGEEIGNET.

INHALTSÜBERSICHT

Einleitung

1. Sinn und praktiſche Bedeutung der Frage nach Ort und Zeit der Handlung . . Seite 5
2. Rückblick auf die geſchichtliche Entwicklung der Frage.
a) Die Behandlung der Frage im römiſchen und italieniſchen Recht . . . . . Seite 8
b) Die Behandlung der Frage im deutſchen Recht bis zum Erlaß des „Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich“. . . . . Seite 11

Erster Hauptteil

Überblick über den gegenwärtigen Stand der Frage unter der Herrſchaft des „Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich“.

1. Kapitel

Das Diſtanzdelikt im allgemeinen.

1. Der Ort der Handlung in Beziehung auf die „räumlichen“ Grenzen der Strafgeſetze . . . . . Seite 13
2. Die Zeit der Handlung in Beziehung auf die zeitlichen Grenzen der Strafgeſetze . Seite 24
3. Die Zeit der Handlung in Beziehung auf die Schuldfrage . . . . . Seite 28
4. Die Zeit der Handlung in Beziehung auf die Frage der Verjährung . . . . . Seite 29

2. Kapitel

Das Diſtanzdelikt im Hinblick auf einige beſondere Erſcheinungsformen des Verbrechens.

1. Der Verſuch.
2. Die Teilnahme.
3. Das fortgeſetzte, fortdauernde Delikt und das Kollektivdelikt.
4. Das Unterlaſſungsdelikt.

Zweiter Hauptteil

Ausblick auf die Geſtaltung der Frage de lege ferenda.

1. Kapitel

Die Behandlung der Frage in den verſchiedenen Entwürfen zu einem neuen deutſchen Strafgeſetzbuch . . . . . Seite 42

2. Kapitel

Kritiſche Schlußbetrachtung und Vorſchläge . . . . . Seite 45

LITERATURVERZEICHNIS

v. Alberti:	Rechtswidrige Unterlaſſungen. Berlin 1908.
v. Bar:	Geſetz und Schuld im Strafrecht. Berlin 1906.
v. Bar:	Bemerkungen über die internationalen und ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen über den Entwurf eines Strafgeſetzbuchs für den Nordd. Bund. Goltdammers Archiv Bd. 18.
v. Bar:	Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892.
v. Bar:	Über die internationale Anwendung des Strafgeſetzes. Gerichtsſaal Bd. 28.
v. Bar:	Geltungsgebiet des Strafgeſetzes. Veröffentlicht in „Die Reform des Reichsſtrafgeſetzbuchs“ Band 1 Allg. Teil. Berlin 1910.
E. J. Bekker:	Theorie des Strafrechts. Leipzig 1859.
Beling:	Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.
Beling:	Grundzüge des Strafrechts. 8. und 9. Aufl. Tübingen 1925.
A. F. Berner:	Lehrbuch des deutſchen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.
A. F. Berner:	Wirkungskreis des Strafgeſetzes nach Zeit, Raum und Perſonen. Berlin 1853.
Betz:	Das forum delicti commiſſi und der Ort der Tat im Sinne des StGB. (Gießener Diſſertation 1896).
Bierling:	Juriſtiſche Prinzipienlehre (Bd. 3).
Binding:	Grundriß des deutſchen Strafrechts, Allg. Teil. 7. Aufl. Leipzig 1907.
Binding:	Handbuch des Strafrechts. Bd. 1, 1885.
Birkmeyer:	Teilnahme am Verbrechen. Vgl. Darſt. des Deutſchen und Ausländiſchen Strafrechts, Allg. Teil Bd. 2.
v. Buri:	Der allgemeine Teil des Strafrechts in dem Lehrbuch von Dr. H. Meyer, Profeſſor in Tübingen. Gerichtsſaal Bd. 28, S. 161.
Carl:	Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht und Strafprozeßrecht (Tübinger Diſſertation 1926).
Daude:	Das Strafgeſetzbuch für das Deutſche Reich. 6. Aufl. Berlin 1896.
Doerr:	Das fortgeſetzte Delikt. Gerichtsſaal. Beilageheft zu Bd. 71.
	Denkſchrift zum Entwurfe 1919.
	Entwurf der Strafrechtskommiſſion 1913.
	Entwurf von 1919.
	Entwurf eines allgemeinen deutſchen Strafgeſetzbuchs 1925.
	Entwurf eines allgemeinen deutſchen Strafgeſetzbuchs 1927.
Ebermayer:	Das Reichsſtrafgeſetzbuch (Leipziger Kommentar). 3. Aufl. 1925.
Finger:	Lehrbuch des deutſchen Strafrechts. Berlin 1904.
Frank:	Das Strafgeſetzbuch für das deutſche Reich. 16. Aufl.
Franke:	Das deutſche Strafgeſetzbuch. Goltd. Archiv Bd. 20.
	Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutſchen Strafgeſetzbuches.
Geib:	Geſchichte des römiſchen Kriminalprozeſſes bis zum Tode Juſtinians. Leipzig 1842.
J. Gottlieb:	Der Strafort mit beſonderer Berückſichtigung der Unterlaſſungsdelikte. (Königsberger Diſſertation). Breslau 1909.
Häberlin:	Über den Gerichtsſtand der begangenen Tat. Goltd. Archiv Bd. 25
Hälſchner:	Das gemeine deutſche Strafrecht (Bd. 1). Bonn 1881.
Harburger:	Der ſtrafrechtliche Begriff Inland und ſeine Beziehungen zum Völkerrecht und Staatsrecht. Nördlingen 1882.
Hatſchek:	Völkerrecht als Syſtem rechtlich bedeutſamer Staatsakte. Leipzig 1923.
Hegler:	Prinzipien des internationalen Strafrechts. Breslau 1906.
Hegler:	Die Merkmale des Verbrechens. Zeitſchrift für die geſamten Strafrechtswiſſenſchaften Bd. 36.
Hergt:	Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen. München 1909.
Heymann:	Territorialitätsprinzip und Diſtanzdelikt. Berlin 1914.
v. Hippel:	Zeit und Ort der Tat. Zeitſchrift für die geſamten Strafrechtswiſſenſchaften Bd. 37.
Höpfner:	Einheit und Mehrheit der Verbrechen. Berlin 1901.
Kißinger:	Ort u. Zeit der Handlung im Strafrecht (Habilitationsſchrift München 1902).
Kißinger:	Ort und Zeit der Handlung. Vgl. Darſtellung des deutſchen und ausländiſchen Strafrechts. Allg. Teil Bd. 1.

Kley:	Über den Beginn der Verjährung der Strafverfolgung.
Kohler:	Internationales Strafrecht. Stuttgart 1917.
v. Lilienthal:	Der Ort der begangenen Handlung im Strafrecht (in den Festgaben der Universität Marburg für Wetzell 1890).
v. Lilienthal:	Beiträge zur Lehre von den Kollektivdelikten. Leipzig 1879.
v. Liszt:	Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 23. Aufl. Berlin 1921.
Loening:	Die Verjährung. Vgl. Darst. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allg. Teil Bd. 1.
v. Martitz:	Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Leipzig 1897.
Meili:	Lehrbuch des internationalen Strafrechts und Strafprozeßrechts. Zürich 1910.
Mendelsohn-Bartholdy:	Das räumliche Herrschaftsgebiet des Strafgesetzes. Vgl. Darst. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allg. Teil Bd. 6.
A. Merkel:	Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Mintz:	Die Lehre von der Beihilfe.
R. v. Mohl:	Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Tübingen 1869.
Th. Mommsen:	Römisches Strafrecht. Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft I, 4.
Neumeyer:	Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus. München 1916.
Oetker:	Verjährung. Veröffentlicht in: „Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs" Bd. 1 Allg. Teil. S. 307 ff. Berlin 1910.
v. Olshausen:	Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. 1927.
Oppenhoff:	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 13. Aufl. 1893.
Pudor:	Die Verjährung der noch nicht verfolgbaren Delikte. Goltd. Archiv Bd. 56.
v. Risch:	Über den rechtlichen Charakter der Kriminalverjährung nach heutigem Recht. Gerichtssaal Bd. 36.
v. Risch:	Zur Frage der rechtlichen Konstruktion der Kriminalverjährung nach heutigem Recht. Zeitschrift für die gesamten Strafrechtswissenschaften Bd. 9.
v. Rohland:	Das internationale Strafrecht. Leipzig 1877.
v. Rohland:	Kausalzusammenhang, Handeln und Unterlassen. Vgl. Darst. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allg. Teil Bd. 1.
Rubo:	Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879.
Rüdorff-Stenglein:	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. Aufl. 1881.
R. Schmidt:	Grundriß des deutschen Strafrechts. Leipzig 1925.
Schneidler:	Der Ort der begangenen Handlung in strafrechtlicher und strafprozessualer Beziehung. Tübingen 1886.
T. R. Schütze:	Lehrbuch des Strafrechts. Leipzig 1874.
Schwalbach:	Zur Lehre von den „echten" Unterlassungsdelikten.
E. Schwartz:	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1914.
v. Schwarze:	Bemerkungen zu der Lehre von der Verjährung im Strafrecht. Gerichtssaal 18. Jahrg. 1866.
Stein:	Über das forum delikti commissi und den Begriff der Begangenschaft.
Tafel:	Die Geltung des Territorialitätsprinzips im deutschen Reichsstrafrecht. Stuttgart 1902.
Träger:	Die zeitliche Herrschaft des Strafgesetzes. Vgl. Darst. des deutschen und ausländischen Strafrechts Allg. Teil Bd. 6.
Vonachten:	Die Verjährung im Strafrecht (Erlanger Dissertation 1895). Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1909.
Wachenfeld:	Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.
C. G. v. Wächter:	Vorlesungen über das deutsche Strafrecht. Leipzig 1881.

Abkürzungen.

Soweit nur ein Werk eines Verfassers im vorstehenden Literaturverzeichnis aufgeführt ist, wird dasselbe in der Abhandlung nur mit dem Namen des Verfassers zitiert.

Soweit mehrere Werke desselben Verfassers in Frage kommen, sind sie jeweils in der Abhandlung dem Namen des Verfassers beigefügt.

Die sonstigen in der Abhandlung verwendeten Abkürzungen sind die üblichen.

Einleitung.

1. Sinn und praktiſche Bedeutung der Frage nach Ort und Zeit der Handlung.

Die Frage nach dem Ort und der Zeit einer Handlung, d. h. nach der Fixierung der äußeren Verwirklichung eines geſetzlichen Tatbeſtandes durch Ort und Zeit als die Hauptpfeiler der erkenntnistheoretiſchen Beſtimmbarkeit der Erſcheinungen der Sinnenwelt, mag zuerſt etwas eigenartig erſcheinen. Der Grund hiefür iſt wohl darin zu erblicken, daß die meiſten Delikte, wie ſie der Alltag mit ſich bringt, ſich eindeutig in örtlicher und zeitlicher Hinſicht abſpielen. Wenn z. B. A und B in Streit geraten und A dabei durch einen Stockhieb den B verletzt, ſo liegt für die rechtliche Beurteilung es klar und einwandfrei zu Tage, wo und wann dieſes Vergehen der Körperverletzung begangen wurde. Genau genommen beſteht ja zwiſchen der Ausführung des Stockhiebes und dem Eintritt der Körperverletzung des B, zwiſchen Tätigkeit und Erfolg, eine gewiſſe örtliche und zeitliche Spanne; dieſelbe iſt indes der Art, daß ſie für die rechtliche Beurteilung der Handlung hinſichtlich des uns hier beſchäftigenden Problems keine Rolle ſpielt.

Es fragt ſich aber nun, wie beſchaffen die zeitliche und räumliche Ausdehnung eines Deliktes ſein muß, damit ſie zu einem ernſtlichen, ſelbſtändig zu prüfenden rechtlichen Problem von praktiſcher Bedeutung wird.

Bezüglich der räumlichen Ausdehnung iſt dieſe Frage dahin zu beantworten, daß ſich das Delikt über die Grenzen eines einzelnen Gerichtsbezirks oder die Grenzen eines Staates hinaus erſtrecken muß.

Der erſte Fall betrifft die Zuſtändigkeitsregelung der einzelnen Gerichte ein- und desſelben Staates, alſo eine rein prozeſſuale Frage, und hat daher für die vorliegende Abhandlung, die ſich nur mit dem materiellen Recht befaßt, auszuſcheiden, wobei dahingeſtellt bleiben kann, ob in Wirklichkeit nicht für die prozeſſuale Seite der Frage dieſelbe Regelung gilt wie für die materiell-rechtliche.

Dagegen bedarf der zweite Fall einer eingehenden Unterſuchung im Rahmen dieſer Abhandlung. Bei ihm ſpielt ſich der äußere Tatbeſtand in zwei verſchiedenen Staaten ab, erſtreckt ſich alſo über zwei verſchiedene Herrſchaftsſphären mit eigener Rechtsanſchauung und eigenem Geſetz. Für die Durchführung der Strafverfolgung gilt es nun zwiſchen dieſen beiden Rechtsherrſchaftsbereichen eine Abgrenzung vorzunehmen und zwar muß die Frage nach dem Ort der Handlung in dieſem Zuſammenhang dahin näher präziſiert werden: Inwieweit muß ſich der äußere Tatbeſtand eines Deliktes in einem beſtimmten Staate verwirklicht haben, damit deſſen Geſetze Anwendung finden können auf das Delikt in ſeiner Geſamt-

erſcheinung? Die Beantwortung der Frage iſt an und für ſich jedem Staat kraft ſeiner Souveränität ganz nach eigenem Belieben möglich. Indes führt die gegenſeitige vernunftgebotene Rückſichtnahme der Staaten auf einander und die Rückſicht auf die praktiſche Verwertbarkeit der geſetzlichen Beſtimmungen zu einer geſunden Modifikation dieſes Beliebens. Soviel iſt ſicher, daß es in der Hauptſache Zweckmäßigkeitsgründe ſind, nach welchen ſeitens der einzelnen Staaten die Abgrenzung der räumlichen Herrſchaft der Geſetze vorgenommen wird, und daß deshalb letzten Endes auch die uns in der vorliegenden Abhandlung beſchäftigende Frage offen und ehrlich nach Zweckmäßigkeitsgründen zu entſcheiden iſt, vor welchen rein theoretiſche Erwägungen zurücktreten müſſen.

Es liegt auf der Hand, von welcher Bedeutung die Frage nach dem Ort der Handlung in dem vorſtehend dargelegten Sinne iſt und wie eng verwachſen dieſe Frage iſt mit der anderen großen juriſtiſchen Streitfrage im Kampfe um die räumliche Abgrenzung der Geſetzesherrſchaft, mit der Frage nach Sinn und Weſen des Territorialitätsprinzips und ſeiner Stellung im Strafgeſetzbuch für das Deutſche Reich. Indes ſoll dieſer Zuſammenhang hier in der Vorbemerkung nur angedeutet werden. Ein näheres Eingehen auf dieſen Punkt muß ſpäteren Abſchnitten vorbehalten werden.

Dabei iſt zu bedenken, daß das ſogenannte Strafrecht des Staates auch eine Strafpflicht des Staates und damit eine gewiſſe Laſt darſtellt, daß alſo inſoweit nur ein obligatoriſches Strafverfolgungsrecht des Staates zu normieren iſt, als tatſächlich rechtliche Belange des Staates durch die betreffenden Handlungen tangiert werden.

Man muß ſich aber hüten, die Frage der Strafbarkeit und ihrer obligatoriſchen Normierung mit der Frage des Ortes der Handlung zu vermengen, wie dies leider oft geſchieht, denn es handelt ſich bei dieſen Fragen um zwei ganz verſchiedene Probleme.

Bezüglich der Frage der Zeit der Handlung gilt es nun zunächſt ebenfalls ihren eigentlichen Sinn klar zu legen. Darum kann es ſich ſelbſtverſtändlich nicht handeln, wie ganz allgemein betrachtet die Zeit einer Handlung zu beſtimmen iſt. Vielmehr hat die Frage nach der Zeit einer Handlung rechtlich nur einen Sinn in Verbindung mit anderen Rechtsfragen. Eine ſelbſtändige Bedeutung kommt ihr nicht zu. Es iſt deshalb notwendig dieſe Frage in einzelne konkrete Zuſammenhänge einzureihen. Die Anhaltspunkte für dieſe Zuſammenhänge ſind in poſitiven Geſetzesbeſtimmungen zu ſuchen und zwar für dieſe Abhandlung, die ſich in erſter Linie mit dem geltenden deutſchen Strafrecht befaßt, in den Beſtimmungen des geltenden Strafgeſetzbuches. Legt man ſie zu Grunde, ſo ſind es in der Hauptſache drei große Zuſammenhänge, in denen der Frage der Zeit der Handlung eine praktiſche Bedeutung zukommt, nämlich

a) Die Zeit der Handlung in Beziehung auf die zeitlichen Grenzen der Strafgeſetze d. h. auf den Erlaß neuer und die Änderung beſtehender Vorſchriften,

b) Die Zeit der Handlung im Zuſammenhang mit der Schuldfrage,

c) Die Zeit der Handlung im Hinblick auf die Beſtimmung von Friſten in erſter Linie im Zuſammenhang mit dem großen Fragenkomplex der Verjährung.

Sowohl in örtlicher als in zeitlicher Hinsicht finden sich noch in einzelnen Paragraphen Bestimmungen, die aber rein speziellen Charakter haben und infolge ihrer eindeutigen Fassung zu Zweifeln und eingehenden Erörterungen keinen Anlaß bieten.

Die Delikte, bei denen in der geschilderten rechtlich bedeutsamen Weise Tätigkeit und Erfolg auseinander fallen, werden herkömmlicherweise als „Distanzdelikte" bezeichnet.

Der Übersichtlichkeit halber ist in dem folgenden ersten Hauptteil unterschieden zwischen dem „Distanzdelikt im allgemeinen" und dem „Distanzdelikt im Hinblick auf einige besondere Erscheinungsformen des Verbrechens". Dabei ist unter ersterem das vollendete in Alleintäterschaft begangene einfache Begehungsdistanzdelikt verstanden, unter der Bezeichnung „Distanzdelikt im Hinblick auf einige besondere Erscheinungsformen des Verbrechens", dagegen werden einige bei den besonderen Verbrechensformen des Versuchs, der Teilnahme, des fortgesetzten, fortdauernden und Kollektivdelikts und des Begehens durch Unterlassung beim Distanzdelikt zu Tage tretenden Streitfragen ihre Behandlung finden.

2. Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Frage.

a) Die Behandlung der Frage im römischen und italienischen Recht.

Die römischen Juristen haben sich mit der Frage des Ortes und der Zeit der Handlung als einem besonderen Problem nicht beschäftigt. Diese Tatsache mag angesichts des verhältnismäßig hohen Standes des römischen Rechts etwas auffallend erscheinen, hat aber ihre tiefere Ursache darin, daß die römischen Juristen eigentlich gar keinen Anlaß hatten, sich mit der Frage zu befassen.

Als sich ständig ausbreitendes Eroberervolk hat das römische Volk allmählich die ganze damalige Kulturwelt umfaßt. Bei dieser Sachlage ergab sich naturgemäß kein Bedürfnis nach strenger Abgrenzung des räumlichen Herrschaftsbereiches der Strafgesetze, wie es in späterer Zeit das Nebeneinanderbestehen der verschiedensten politisch und rechtlich selbständigen Nationen mit sich brachte. Auch wenn man Mommsen[1]) darin beistimmen will, daß dem römischen Strafrecht der Gedanke eines deliktischen Territorialsystems eigen gewesen sei, wofür im übrigen Mommsen einen unanfechtbaren Beweis nicht erbracht hat, so bleibt doch zum mindesten die unbestreitbare Tatsache, daß es sich dabei um kein konsequent durchgeführtes und durchgebildetes Territorialitätsprinzip gehandelt hat.

Auch in prozessualer Hinsicht hat das römische Recht lange Zeit an den Ort der Begehung keine Folgen geknüpft, und erst in der Kaiserzeit ist hierin eine gewiße Wandlung eingetreten: erst in ihr hat sich das forum delicti commissi eine gesetzliche Anerkennung verschafft.

Die Frage der Zeit der Handlung im Zusammenhang mit der Verjährung konnte schon aus dem einfachen Grunde keine Behandlung seitens der römischen Juristen erfahren, weil das Institut der Verjährung im Strafrecht erst in der späteren Kaiserzeit unter Kaiser Diokletian allgemein zur Einführung gekommen ist.

[1]) Mommsen, Römisches Strafrecht S. 107.

Eine ausdrückliche Behandlung der Frage des Ortes und der Zeit der Handlung findet ſich ſomit nirgends im ganzen römiſchen Recht. Nur an zwei Stellen des Corpus iuris, die ſich beide mit der Frage der Schadenserſatzregelung im Falle der Tötung eines Sklaven befaſſen, finden ſich ganz nebenbei in der Begründung der Schadenserſatzpflicht Auslaſſungen, die einen gewiſſen Rückſchluß auf die Anſicht des betreffenden Schriftſtellers hinſichtlich der Zeit der Handlung geſtatten.

Die eine der genannten Stellen ſtammt von Julian. Er beſpricht hier[1]) — im Anſchluß an die Beſtimmung der lex Aquilia, daß derjenige, der eines anderen Sklaven tötet, dieſem andern gegenüber zum Schadenerſatze verpflichtet iſt und zwar nach Maßgabe des höchſten Wertes des Sklaven in dem der Tötung vorausgegangenen Jahr —, das Beiſpiel, daß ein Sklave, der von jemand tötlich verletzt und darauf zum Erben eingeſetzt wurde, von einem andern getötet wird. Julian entſcheidet dieſes Beiſpiel dahin, daß der erſte Täter den Wert des Sklaven in dem der Verwundung, der zweite den Wert in dem der Tötung vorausgegangenen Jahre, alſo den um die Erbſchaft erhöhten Wert, zu erſetzen habe. Zur Begründung dieſer Entſcheidung führt Julian aus: „cum uterque eorum ex diverſa cauſa et diverſis temporibus occidiſſe hominem intellegitur."

Die zweite Stelle[2]) hat Ulpian zum Verfaſſer.

Er begründet die Entſcheidung Julians, daß für einen tötlich verletzten Sklaven, der dann erſt nach erfolgter Freilaſſung geſtorben iſt, Schadenerſatz wegen Totſchlags verlangt werden kann, hiemit: „quia verum eſt eum a te occiſum tunc, cum vulnerabas, quod mortuo eo demum apparuit."

Es wurde verſucht aus dieſen beiden Stellen die weitgehendſten Schlüſſe für die Behandlung der Frage des Ortes und der Zeit der Handlung im römiſchen Strafrecht abzuleiten; indes zu Unrecht. Aus beiden Stellen läßt ſich nur negativ ſoviel entnehmen, daß für die Frage der Begehungszeit der Zeitpunkt des Eintritts des tatbeſtandsmäßigen Enderfolgs nach der Auffaſſung der beiden Schriftſteller ohne Bedeutung iſt. Was poſitiv als entſcheidender Zeitpunkt innerhalb der Tatbeſtandsverwirklichung anzuſehen iſt, iſt dagegen nicht erſichtlich. Auch eine Ausdehnung der in dieſen beiden Stellen zum Ausdruck gekommenen Auffaſſung auf die Frage des Ortes der Handlung[3]) dürfte nicht zuläſſig ſein.

Im Gegenſatz zu dieſem dürftigen Ergebnis, das uns die Betrachtung des römiſchen Rechts brachte, bietet uns die Betrachtung des italieniſchen Rechts eine Menge intereſſanten Materials für die uns in dieſer Abhandlung beſchäftigende Frage. Die italieniſchen Juriſten wurden aber auch durch die Bedürfniſſe des praktiſchen Lebens, wie ſie die außerordentlich große politiſche Zerſplitterung Italiens mit ſich brachte, zu einer Behandlung dieſer Frage gedrängt.

Wir finden bei Ihnen denn auch die meiſten Anſichten und Theorien, mit denen wir uns im einzelnen im erſten Hauptteil dieſer Abhandlung auseinanderzuſetzen haben werden, ſchon vertreten.

---

[1]) Vgl. l. 51 D 9, 2.
[2]) l. 15 D 9, 1.
[3]) Wie es z. B. ſeitens Kißingers, O. u. Z. 1902. S. 5 geſchieht.

Die älteſte Anſchauung iſt uns durch Cynus in ſeiner Schrift „Lectura ſupra Codicem“ überliefert. Er gibt in ihr ohne eigene Stellungnahme und Begründung die Anſicht des Petrus wieder, daß die perſönliche Tätigkeit den Ort der Handlung beſtimme.

Dieſe Anſicht wird dann von Bartolus [1]) und Baldus [2]) als unrichtig abgetan, die ſich beide dafür einſetzen, daß der Ort des Erfolges maßgebend ſei, da nicht in der inchoatio, ſondern in der conſumatio delicti das Weſen des Deliktes begründet liege. Bei beiden finden wir aber nicht die ſtrenge Erfolgstheorie vertreten, ſondern mehr die Theorie der Zwiſchenwirkung. Beide fußen in dieſer Hinſicht auf der bereits in den Ausführungen über die Entwicklung der Frage im römiſchen Recht beſprochenen, ſich mit der lex Aquilia befaſſenden Erörterung Julians und gelangen daher zu der Schlußfolgerung, daß im Falle der Tötung nicht der Ort und die Zeit des Eintritts des Todes, ſondern der todbringenden Verwundung maßgebend ſei.

Ganz entſprechend dem Entwicklungsgang, den die Frage auch wieder in neuerer Zeit genommen hat, tritt den beiden Theorien der Tätigkeit und des Erfolgs beſonders um die Wende des XV. und XVI. Jahrhunderts als dritte die entgegen, nach welcher der Ort der Tätigkeit und der des Erfolgs als gleichbedeutend anzuſehen iſt. Beſonders in der Perſon von Clarus [3]) und Farinacius [4]) bekam dieſe Theorie zwei berühmte Rufer im Streite.

Mit der Frage des Verſuchs haben ſich die Italiener im Zuſammenhang mit Ort und Zeit der Handlung nicht ausdrücklich befaßt, negativ in einem gewiſſen Sinn aber vielleicht inſofern, als ſie die wichtige Erkenntnis ausgeſprochen haben, daß bloße Vorbereitungshandlungen für die Beſtimmung des Ortes und der Zeit der Begangenſchaft auszuſcheiden haben. [5])

Hinſichtlich der Frage der zeitlichen und örtlichen Fixierung der Teilnahmehandlung haben die Italiener nur der Anſtiftung beſondere Bedeutung zugemeſſen. Wann und wo dieſelbe begangen iſt, hat ſie lebhaft beſchäftigt. Farinacius [6]) vertritt auf Grund ſeines vorher erwähnten Standpunktes die Auffaſſung, daß die Anſtiftung ſowohl am Ort der Täter- als auch an dem der Anſtiftungshandlung begangen ſei; im Gegenſatz zu dieſer Anſchauung finden ſich naturgemäß wieder Schriftſteller, die lediglich den Ort der Anſtiftungshandlung als bedeutſam anerkennen wollen [7]) und wieder ſolche, die lediglich an dem Ort, an welchem der Angeſtiftete die Tätigkeit ausführt, die Anſtiftung für begangen erachten. [8])

Auch das crimen reiterabile hat Clarus hinſichtlich der Verjährung einer Betrachtung unterzogen. Er erörtert dieſe Frage an Hand des Beiſpiels eines fortgeſetzten Ehebruchs und gelangt zu dem Ergebnis, daß dieſes Delikt mit dem letzten Akte zu verjähren beginne. [9])

---

[1]) N. 6 zu l. 3 D 48, 2.
[2]) N. 10 zu l. 5 C 9, 2.
[3]) Vgl. deſſen Werk „Sententiae receptae“, liber V, quaeſtio 38 Ziff. 9.
[4]) In ſeiner Schrift „Quaeſtiones variae“, liber V, quaeſtio 7 Ziff. 45.
[5]) So beſonders Bartolus l. 32 D 9, 2.
[6]) Vgl. die in Anm. 4 zitierte Stelle.
[7]) Z. B. Albertus de Gandino.
[8]) So Clarus a. a. O. quaeſtio 38 Ziff. 6, Bartolus Note zu l. 4 § 1 D 47, 8.
[9]) Zu vgl. am angegebenen Ort quaeſtio 51 Nr. 3.

Ein beſonderes Verdienſt der italieniſchen Juriſten iſt ſchließlich noch das, daß ſie ihre Unterſuchungen auch auf die Frage des Ortes und der Zeit des Unterlaſſungsdeliktes ausgedehnt haben. Beſonders Baldus und Bartolus haben zu dieſer Frage Stellung genommen.[1]) Übereinſtimmend halten beide das Unterlaſſungsdelikt für dort begangen, wo die Handlung hätte ſtattfinden ſollen: in zeitlicher Hinſicht halten ſie es ſchon in dem Augenblick, in dem der zum Handeln Verpflichtete dieſer Pflicht hätte Genüge leiſten können, für vollendet.

---

b) Die Behandlung der Frage im deutſchen Recht bis zum Erlaß des „Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich."

Im deutſchen Recht kann man ungefähr vom XVI. Jahrhundert an von einer Geſchichte der Frage des Ortes und der Zeit der Handlung ſprechen. Indes hat das deutſche Schrifttum und die Geſetzgebung eigentlich etwa bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts hinſichtlich dieſer Frage nichts geſchaffen, was den Gedankengängen und Erörterungen der italieniſchen Juriſten gegenüber als neu und originell bezeichnet werden könnte.

Die Frage der Zeit der Begangenſchaft wurde in dieſer Periode im deutſchen Recht überhaupt nicht erörtert. Der Grund für dieſe Erſcheinung war in erſter Linie der, daß die meiſten Partikularrechte ein Erlöſchen des ſtaatlichen Strafanſpruchs durch Zeitablauf überhaupt nicht anerkannten. Dieſe Tatſache ſtellt zweifellos einen Rückſchritt gegenüber der Behandlung der Frage durch die italieniſchen Juriſten dar. Die deutſchen Partikularrechte ſind damit in dieſem Punkte wieder auf den Stand der Entwicklung im älteren römiſchen Recht zurückgeſunken.

Aber auch inſofern iſt in dieſer Zeit ein gewiſſer Rückſchritt in der Entwicklung zu verzeichnen, als die von den Italienern behandelte Frage der Begangenſchaft des Unterlaſſungsdeliktes aus den rechtlichen Erörterungen völlig ausſchied.

Aus der Geſetzgebung des XVI. Jahrhunderts kommt für die Frage des Ortes der Begangenſchaft in erſter Linie die „Bamberger Halsgerichtsordnung" aus dem Jahre 1507 in Betracht. Sie entſcheidet in ihrem Artikel 229 den Fall, daß jemand in einem anderen Gebiete ſtirbt als in dem, in welchem er verwundet wurde, dahin, daß der Richter des letzteren Gebiets, weil in dieſem die Tat geſchehen ſei, dem Richter des Gebietes, in welchem der Tod eintrat, die Leibzeichen abfordern ſolle, und daß dieſer Forderung Folge geleiſtet werden müſſe.

Aus der Literatur dieſer Zeit ſind beſonders zwei Schriftſteller zu erwähnen: Berlich und Carpzov. Berlich erklärt bei einer durch einen Brief begangenen Beleidigung den Wohnort des Adreſſaten für maßgebend, nicht den Ort, an welchem das Schreiben verfertigt wurde[2]), und ebenſo ſetzt ſich Carpzov[3]) für die conſumatio, für den Ort des Erfolges ein, wobei er aber, wie wir dies ſchon bei Bartolus und Baldus geſehen haben, beim Totſchlag nicht auf den Ort des Todes, ſondern auf den Ort der Verwundung abſtellt.

[1]) Baldus N 3 zur l. 1 C 6, 35; Bartolus N 10 zur l. 3 D de accus. et inscript.
[2]) Deciſiones, pars I deciſio 181.
[3]) Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium, quaeſtio 110, Nr. 13 ff.

Eine Änderung in der ganzen Art der Behandlung brachte um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts Böhmer, der große und erfolgreiche Gegner Carpzovs. Er verwirft das Schema hie inchoatio—hie consumatio. Für ihn ist das Distanzdelikt ein einheitliches und unteilbares Ganzes, das weder an dem einen noch an dem anderen Ort begangen ist, sondern infolge seiner Unteilbarkeit beiden Orten angehört, weshalb auch an beiden Orten die Zuständigkeit gegeben sei.[1])

Auch Meister [2]) vertritt die Auffassung, daß alle Orte, an denen ein wesentlicher Teil des Deliktes sich verwirklicht hat, zusammengenommen den Ort der Begangenschaft darstellen. In Abweichung von Böhmer zieht er aber hieraus den Schluß, daß an keinem dieser Orte eine Zuständigkeit begründet sei, sondern vielmehr ein gemeinschaftliches Gericht zu entscheiden habe, eine Lösung, die sich als unbrauchbar für die Bedürfnisse der Praxis erwiesen hat.

Die Auffassung Meisters vermochte sich aus diesem Grunde auch nicht lange zu halten. Sie wurde abgelöst von der Anschauung, daß der Ort des Aufenthalts z. Z. der Tat für die Frage, welcher staatlichen Strafgewalt das Verbrechen unterliege, maßgebend sei, womit naturgemäß gleichzeitig ausgesprochen war, daß der Ort der Tätigkeit im Gegensatz zum Orte des Erfolgs entscheide. Diese Ansicht wird nun zur herrschenden und bleibt dies bis zum Erlaß des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich; während sie aber bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts so gut wie unbestritten galt, beginnen von da ab wieder Stimmen laut zu werden für die Mitberücksichtigung oder ausschließliche Berücksichtigung des Erfolgsortes. Besonders auch das preußische Obertribunal hat sich in dieser Richtung ausgesprochen.

Das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, das als Vorläufer des geltenden Strafgesetzbuchs anzusehen ist, hat, wie fast alle partikularrechtlichen Strafgesetzbücher des XIX. Jahrhunderts auf eine Bestimmung des Ortes der Begangenschaft verzichtet, und da der § 3 dieses Gesetzes unverändert in das geltende Strafgesetzbuch übernommen wurde, fehlt auch in diesem jede derartige Bestimmung, womit dem Widerstreit der Meinungen wieder Tür und Tor geöffnet war.

[1]) Siehe observatio 2 u. 3 ad quaestionem Nr. 13 in seinen „Observationes selectae ad Carpzovii practicam novam rerum criminalium."

[2]) Ausführliche Abhandlung des peinlichen Prozesses in Teutschland, Teil IV, S. 620.

Erſter Hauptteil.

Überblick über den gegenwärtigen Stand der Frage unter der Herrſchaft des „Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich".

1. Kapitel.

Das Diſtanzdelikt im allgemeinen.

1) Der Ort der Handlung in Beziehung auf die „räumlichen" Grenzen der Strafgeſetze.

Sedes materiae iſt der vielumſtrittene § 3 des Strafgeſetzbuchs:

„Die Strafgeſetze des Deutſchen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiet desſelben begangenen ſtrafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer iſt."

In der Hauptſache ſind es 3 Theorien, die hier bezüglich des Ortes der begangenen Handlung vertreten werden:

die Tätigkeits-[1]) oder Aufenthaltstheorie,
die Erfolgstheorie und
die ſog. Einheits- oder gemiſchte Theorie.

Allerdings weichen die Anhänger der einzelnen Theorien unter ſich wieder mehr oder weniger von einander ab, wodurch eine etwas unüberſichtliche Vielheit von Anſchauungen entſtanden iſt.

Die Erfolgstheorie, die lediglich den Ort des Erfolgseintritts als für den Ort der Handlung beſtimmend anerkennen will, hat in neueſter Zeit keinen namhaften Vertreter mehr aufzuweiſen. Ihr letzter bedeutender Vertreter war Franz v. Liſzt, der ſie in den erſten elf Auflagen ſeines „Lehrbuch des Deutſchen Strafrechts" vertreten, ſie dann aber von der 12. und 13. Auflage an zu Gunſten der Tätigkeitstheorie aufgegeben hat.

Das Kampffeld behaupten nun die Vertreter der Tätigkeits- oder Aufenthaltstheorie und die Vertreter der Einheitstheorie.

Die Vertreter der erſteren ſind ſich darüber einig, daß für die Beſtimmung des Ortes der Handlung ausſchließlich der Ort der perſönlichen Tätigkeit bezw. der Aufenthaltsort des Täters z. Zt. der Tätigkeit maßgebend iſt. Praktiſch handelt es ſich ja um ein und denſelben Ort. Die einen meſſen ihm aber als Ort der Tätigkeit beſtimmende Wirkung für die Lokaliſierung der Handlung bei, während andere ihn in ſeiner Eigenſchaft als Aufenthaltsort des Täters für maßgebend erklären. Letzteres beſonders v. Bar in ſeinem Lehrbuch [2]) auf Grund ſeiner Auffaſſung,

[1]) So genannt von v. Hippel S. 13.
[2]) Vgl. S. 236.

daß es unmöglich ist, die Tätigkeit und den Erfolg scharf zu scheiden, und daß deshalb für die Frage des Ortes der Handlung nicht auf einen Ort der Tätigkeit und des Erfolgs abgestellt werden dürfe, sondern auf den Aufenthaltsort des tätigen Subjekts und des leidenden Objekts.

Die Vertreter der Tätigkeits- oder Aufenthaltstheorie unterscheiden sich aber in anderer Hinsicht auch dadurch voneinander, daß die einen bei körperlicher Tätigkeit bezw. bei einem Aufenthalt des Täters z. Zt. der Tätigkeit an verschiedenen Orten alle diese Orte einander gleichstellen[1]), während andere nur den Ort der letzten Ausführungshandlung als maßgebend betrachten.[2]).

Eine besondere Stellung unter den Vertretern der Tätigkeitstheorie nimmt Schneidler mit seinem eigenartigen Tätigkeitsbegriff ein. Nach seiner Ansicht erstreckt sich die Handlung über das Gebiet der eigenen Tätigkeit hinaus auf das der fremden, wissentlich in Bewegung gesetzten, aber nur, solange der Täter über letztere die Herrschaft behält.[3])

Während nach dem Ausgeführten also die Tätigkeitstheorie und die Erfolgstheorie nur dem Ort der Tätigkeit bezw. dem Ort des Erfolgeintritts entscheidenden Einfluß auf die Bestimmung des Ortes der Handlung einräumen wollen, stellt die Einheitstheorie[4]) die körperliche Tätigkeit mit dem Erfolg gleich, in dem Sinne, daß das Delikt sowohl an dem Ort der körperlichen Tätigkeit als auch an dem des Erfolgs begangen ist, wobei unter Erfolg im Sinne dieser Theorie der Gesamterfolg, einschließlich also des tatbestandsmäßigen Enderfolgs zu verstehen ist.

So führt z. B. Binding[5]) aus: „Für das Gebiet des Rechts ist Handlung nichts anderes als die Verwirklichung eines rechtlich relevanten Willens, das Verbrechen ist Handlung als Selbstverwirklichung des verbrecherischen Entschlusses und Setzung des verbrecherischen Tatbestandes. Diese Handlung ist also die Einheit von Willensverwirklichung und Erfolg, sie ist das Verbrechen von seinem juristischen Anfang bis zu seinem juristischen Endpunkt."

Zu den Vertretern der Einheitstheorie gehört der Sache nach auch Tafel. Wohl bezeichnet er seine Anschauung[6]) als „Erfolgstheorie", inhaltlich deckt sich aber diese Theorie völlig mit der Einheitstheorie, wie aus der von ihm gegebenen Definition des Ortes der Begangenschaft: „Begangen ist überall, nicht nur, wo der Täter bezw. seine Werkzeuge tätig werden, oder eine sonstige unmittelbare Wirkung sich vollzog, sondern wo auch der entferntere Erfolg eintrat" hervorgeht.

Eine andere Gruppe von Schriftstellern will den Enderfolg für die Bestimmung des Ortes der Handlung ausgeschaltet wissen. Nach ihnen soll nur der Ort noch in Betracht kommen, an welchem die erste das geschützte Rechtsgut verletzende Wirkung eintrat.

---

[1]) Z. B. v. Bar Lehrbuch S. 235 u. v. Bar I S. 137, Frank S. 30, Merkel S. 276 (von ihm behauptet Tafel S. 33 unverständlicherweise im Widerspruch mit dem klaren und eindeutigen Wortlaut, daß er ausschließlich den Ort, an welchem der Erfolg eintrat, für maßgebend erachte), Kitzinger S. 173, Allfeld S. 119.

[2]) So besonders Oppenh.-Del. S. 10 u. Hälschner I S. 153. Letzterer erkennt jedoch wenigstens bei den fortdauernden und Kollektivdelikten, dgl. auch bei Teilnahme mehrere „Tatorte" an (vgl. hierüber die Ausführungen im 2. Kapitel dieses Hauptteils).

[3]) Siehe Schneidler S. 143.

[4]) Vertreter Berner S. 241, Binding I S. 414 ff, v. Calker S. 16, Helmut Carl S. 44, Hegler S. 47, v. Lilienthal S. 275, Lobe Leipz. Kom. S. 8, Olshausen § 3 Nr. 2.

[5]) Binding Hdb. I S. 565.

[6]) S. 33.

Dieſe Theorie bezeichnet man als die „Theorie der Zwiſchenwirkung." In ihr finden ſich zu einem Teil Schriftſteller zuſammen, die bezüglich ihrer Ausgangspunkte nicht ganz übereinſtimmen.

Einige Vertreter dieſer Theorie[1]) legen bei dieſem Ort der Zwiſchenwirkung die Betonung darauf, daß hier eine Wirkung eintritt, gewiſſermaßen ein Ausſchnitt aus dem Geſamterfolg, d. h. eben der Erfolg, ſoweit er ihrer Anſicht nach relevant iſt für die Lokaliſierung der Handlung.

Eine andere Richtung innerhalb der Zwiſchenwirkungstheorie ſieht die Bedeutung des Ortes der Zwiſchenwirkung nicht darin, daß hier ein Erfolg eintritt, ſondern darin, daß die Tätigkeit des Delinquenten ſich bis hieher erſtrecke. Nach dieſer Auffaſſung iſt der Tätigkeit des Verbrechers auch das Wirken der von ihm in Bewegung geſetzten oder benützten Kräfte, und zwar ohne Rückſicht darauf, ob es ſich um ſolche mechaniſcher, menſchlicher oder tieriſcher Art handelt, zuzurechnen. Der Täter wird als ſo lange handelnd gedacht, als dieſe Kräfte tätig ſind, und deshalb ſind alle Orte als Begehungsorte aufzufaſſen, an denen ſie es ſind, an welchen vor allem dieſe Kräfte mit dem geſchützten Rechtsgut zuſammentreffen, nicht aber die Orte, an denen eine weitergehende Wirkung eintritt. Dieſe Anſchauung wird gewöhnlich als „Theorie der langen Hand" bezw. „Theorie des langen Arms" bezeichnet.[2])

Nach dieſem kurzen Überblick über die verſchiedenen z Zt. in der Wiſſenſchaft vertretenen Theorien ſoll nun unterſucht werden, welche Stellung die Praxis, d. h. genauer geſagt das Reichsgericht zu der uns in dieſem Abſchnitt beſchäftigenden Frage einnimmt.

Wie es gar oft zu geſchehen pflegt, berufen ſich auch in der vorliegenden Frage die Vertreter der verſchiedenſten Auffaſſungen für deren Richtigkeit auf Entſcheidungen des Reichsgerichts. So ſtützt ſich z. B. Binding[3]) für die Richtigkeit der Einheitstheorie auf RGE. III, 316 ff. und XI, 20 ff., Beß[4]) reiht das RG. unter die Vertreter der Zwiſchenwirkungstheorie ein unter Heranziehung der RGE. XXIII, 155 und Daude[5]) nimmt das Reichsgericht für die Tätigkeitstheorie in Anſpruch.

Im folgenden ſoll deshalb eine Klarſtellung verſucht werden, ob und inwieweit die Entſcheidungen des RG. mit Grund zur Stütze der verſchiedenen Anſichten ins Feld geführt werden und inwieweit alſo die Unſicherheit in der Wiſſenſchaft darüber, was die eigentliche Meinung des RG. ſei, in deſſen ſchwankender Haltung[6]) ihre Urſache hat, oder ob — trotz einer Abweichung in einer oder der anderen vereinzelten Entſcheidung — eine als konſtant zu bezeichnende Stellungnahme des RG. in der Frage des Ortes der Begangenſchaft feſtzuſtellen iſt.

Zu dieſem Zwecke iſt es notwendig, die wichtigſten Entſcheidungen des RG., die ſich mit dieſer Frage befaſſen einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

In RGE. I, 274 iſt der Fall behandelt, daß ein Lotterieunternehmer von einem Ort außerhalb Preußens aus durch briefliche Offerten in Preußen anſäſſige Perſonen zum Kauf von Loſen, die im preußiſchen Staatsgebiet

[1]) Z. B. Glaſer S. 182 ff., Häberlin G. A. 25 S. 433, v. Hippel S. 18.
[2]) Beſonders vertreten von Beß S. 41, Stenglein D.J.Z. III S. 500, Kohler S. 109, Schwartz Anmerkung 5, 6 zu § 3.
[3]) Hdb. S. 417. [4]) S. 47. [5]) S. 18.
[6]) Eine ſolche macht Kitzinger, vgl. Darſt. S. 149/150, dem RG. zum Vorwurf.

verboten waren, aufgefordert hat. Das RG. führt nun anläßlich dieses Falles aus, daß, wenn die beabsichtigte Wirkung an einem anderen Orte eingetreten sei, als an welchem der Täter persönlich tätig gewesen ist, sich die zum Tatbestand der Handlung mitgehörende Wirkung nicht ausscheiden lasse, um auf solche Weise den Ort der begangenen Handlung allein zu bestimmen nach demjenigen Orte, an welchem der Täter seine persönliche Tätigkeit entfaltet hat.

Das RG. nimmt also insoweit eindeutig Stellung gegen die Tätigkeitstheorie. Es fährt aber in derselben Entscheidung nun folgendermaßen fort:

„Besteht nun aber im vorliegenden Falle der Charakter der strafbaren Handlung darin, daß die von dem Angeschuldigten beabsichtigte Wirkung innerhalb eines bestimmten Gebietes in Wirksamkeit tritt, daß verbotene Lose innerhalb des preußischen Staatsgebiets vertrieben, angeboten und verkauft werden, so erscheint derjenige außerhalb jenes Staatsgebietes belegene Ort, von welchem aus der Angeschuldigte jene Wirksamkeit in der Absicht und mit dem Erfolge erzielt, daß sie an irgend einem Ort des preußischen Staatsgebiets in die Erscheinung tritt, für den Charakter der strafbaren Handlung ohne Bedeutung.

Als Ort der strafbaren Begehung kann hier allein derjenige in Betracht kommen, an welchen die von dem Angeklagten erzielte Wirksamkeit mit seinem Willen in Erscheinung tritt."

In der Literatur wird diese Reichsgerichtsentscheidung im Hinblick auf den zuletzt zitierten Absatz verschiedentlich [1]) dahin ausgelegt, daß in ihr das RG. eine prinzipielle Entscheidung der ganzen Frage des Ortes der Handlung und zwar im Sinne der nur auf den Ort des Erfolgeintritts abstellenden Erfolgstheorie getroffen habe.

Dieser Ansicht kann indes nicht zugestimmt werden.

Das RG. spricht nur davon, daß der außerhalb des preußischen Staatsgebietes gelegene Ort der persönlichen Tätigkeit für den Charakter der strafbaren Handlung ohne Bedeutung sei, nicht davon, daß er für den Ort der Begehung keine Bedeutung habe. Das RG. will damit nur darlegen, daß der in Preußen eingetretene und gegen ein dort geltendes Gesetz verstoßende Erfolg als strafbare Handlung zu ahnden ist, auch wenn die diesen Erfolg zeitigende Tätigkeit außerhalb Preußens entfaltet wurde und dort straflos ist.

Ferner sagt das RG. nicht ganz allgemein, daß der Ort des Erfolgs allein maßgebend sei, sondern es sagt ausdrücklich: „Als Ort der strafbaren Begehung kann hier . . . . . usw.". Dieses „hier" ist einschränkend aufzufassen und soll besagen: für diesen konkreten Fall und vom praktischen Standpunkt Preußens für die Frage der Aburteilung aus betrachtet.

Auf keinen Fall hat also das RG. sich in dieser Entscheidung prinzipiell zur Erfolgstheorie bekannt.

Will man überhaupt in dieser Entscheidung eine prinzipielle Stellungnahme sehen, so kann es sich höchstens um eine solche für die Einheitstheorie handeln und zwar besonders im Hinblick auf die angeführten gegen die Tätigkeitstheorie Stellung nehmenden Ausführungen, daß der Ort der Handlung „nicht allein" nach dem Ort der persönlichen Tätigkeit bestimmt werden könne. Denn für dieses „allein" wäre kaum Raum.

[1]) Z. B. von Kißinger 1902 S. 43 u. Vergl. Darst. S. 149 u. von Tafel S. 33.

wenn das RG. den Ort des Erfolgs überhaupt nicht gelten laſſen wollte.[1]).

Wie die eben beſprochene Entſcheidung hat auch RGE. XI, 245 in der Literatur eine verſchiedene Auslegung erfahren.

Es handelt ſich hier um einen Betrugsfall, bei welchem der Täter über den Inhalt eines Frachtſtücks bei der Aufgabe im Inlande der dasſelbe entgegennehmenden Perſon gegenüber unrichtige Angaben gemacht und dieſe hiedurch in einen Irrtum verſetzt hat, demzufolge eine Vermögensbeſchädigung eines Dritten eingetreten iſt.

Hiezu bemerkt das RG.: „Nicht ausgeſchloſſen würde bei einer ſolchen Sachlage der Charakter einer Begehung des Betrugs im Inlande dadurch, daß die (zum Tatbeſtand des vollendeten Betrugs erforderliche) Beſchädigung des Vermögens eines andern im Auslande eintritt; bezüglich der Frage, an welchem Ort die Handlung des Betrugs begangen erſcheint, kommt der hiedurch bewirkte Erfolg nicht mehr in Betracht."

In dieſer Entſcheidung ſieht Kißinger[2]) eine Sanktionierung der Tätigkeitstheorie, indes völlig zu Unrecht.

Das RG. nimmt in ihr — und damit iſt ſie der vorerwähnten Entſcheidung weitgehendſt ähnlich — in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt zu der Frage Stellung, ob inländiſcher Begehungsort als gegeben zu erachten iſt oder nicht. Dies geht aus der der Entſcheidung vorangeſtellten Frage: „Iſt es, um einen Betrug als im Inland verübt zu charakteriſieren, notwendig, daß auch die zum Tatbeſtande des Betrugs erforderliche Beſchädigung des Vermögens eines andern im Inlande eintritt?" wohl zweifelsfrei hervor. Dieſe Frage beantwortet das RG. dahin, daß es nicht notwendig iſt, daß es vielmehr genügt, wenn die Täuſchungshandlung im Inland begangen wurde. Es ſpielt deshalb für dieſen beſtimmten Fall keine Rolle, ob der Erfolg im Ausland eingetreten iſt. Nur das will der allerdings wenig glücklich gefaßte Satz: „Bezüglich der Frage, an welchem Ort die Handlung des Betrugs als begangen erſcheint, kommt der hiedurch bewirkte Erfolg nicht mehr in Betracht" beſagen. Nicht ſoll in ihm prinzipiell die Unmaßgeblichkeit des Ortes des Erfolgs für den Ort der Handlung feſtgeſtellt ſein[3]).

Andererſeits wird man dieſe Entſcheidung auch nicht als Bekenntnis zur Einheitstheorie auffaſſen können, wie dies von Seiten Franks[4]) geſchieht, denn zu der Frage, ob Tätigkeits- oder Erfolgstheorie als die richtige anzuſehen iſt, nimmt dieſe Entſcheidung überhaupt gar keine Stellung.

In einer anderen Entſcheidung, nämlich RGE. III, 316 nimmt das RG. folgenden Standpunkt ein:

„Unter einer Handlung iſt nicht lediglich das formelle Tun, in welchem ſich der Wille offenbart, mit Ausſchluß ſeiner Wirkſamkeit zu verſtehen. Zur Handlung im ſtrafrechtlichen Sinn gehört vielmehr auch dieſe Wirkſamkeit, wenigſtens da, wo nicht das bloß formelle Tun den Gegenſtand eines Strafgeſetzes bildet. Die Handlung dauert darum ſo lange, ſo lange ihre Wirkſamkeit dauert, mag auch das formelle Tun bereits in einem früheren Zeitpunkt zu Ende gekommen ſein. . . . . Namentlich aber

[1]) Im Sinne der Einheitstheorie wird dieſe Entſcheidung auch aufgefaßt von Frank (§ 3, IV 2), jedoch ohne nähere Begründung.
[2]) Vergl. Darſt. S. 149.
[3]) Ebenſo Tafel S. 34/35.
[4]) § 3, IV, 2.

kann nicht bezweifelt werden, daß im Falle durch die Wirksamkeit der Handlung andere zu Handlungen, sei es ohne oder mit dem Bewußtsein ihrer Bedeutung, veranlaßt worden sind, der Täter diese Handlungen, soweit sie seinem Willen entsprachen, zu vertreten hat."

Das RG. erklärt also hier den Ort der Tätigkeit und des Eintritts der Wirkung für maßgebend. Was es aber dabei unter „Wirkung" versteht ist nicht klar ersichtlich. Es ist sehr fraglich, ob hier Wirkung im Sinne von Gesamterfolg gemeint ist; besonders mit Rücksicht auf die in dieser Entscheidung außerdem vertretene „Theorie der langen Hand" wird es wohl richtiger sein, Wirkung hier im Sinne von Zwischenwirkung und damit diese Entscheidung als Anerkennung der Theorie der Zwischenwirkung aufzufassen.

Zum gleichen Zweifel gibt RGE. XI, 20 Anlaß. Hier hat das RG. sich dahin ausgesprochen, daß nicht nur der Ort des Aufenthalts z. Zt. der persönlichen Tätigkeit, sondern auch „derjenige Ort, an welchem das Handeln den gewollten Abschluß erreicht", als entscheidend zu betrachten sein soll. Diesen Abschluß soll aber die strafbare Handlung nach einer andern Stelle in dieser Entscheidung dort erreicht haben, wo „sie dasjenige Rechtsgut, durch dessen absichtliche oder fahrlässige Verletzung der staatliche Strafanspruch hervorgerufen wird, getroffen hat" und folgerichtig könne der Ort, an welchem diese „Wirkung" eingetreten sei, auch wenn derselbe von dem Ort der körperlichen Tätigkeit verschieden sei, sehr wohl als Ort der Begehung der strafbaren Handlung angesehen werden.

Auch hier tritt uns also wieder der Ausdruck Wirkung entgegen und man wird, wie bei RGE. III, 316, auch hier diesen Ausdruck wohl im Sinne der Zwischenwirkungstheorie aufzufassen haben, umsomehr deshalb, weil das RG. diese Wirkung dort eingetreten sein läßt, wo das geschützte Rechtsgut getroffen wurde, womit es sich ganz in der Terminologie der Vertreter der Zwischenwirkungstheorie bewegt. [1])

Zu der Frage der Bedeutung verschiedener Tätigkeitsorte für die Bestimmung des Ortes der Handlung äußert sich das RG. in RGE. XIII, 337 und zwar in folgendem Sinne:

„Besteht eine strafbare Handlung aus einer komplexen, ausgedehnte Zeit- und Raumverhältnisse umspannenden Tätigkeit, so füllt die Begangenschaft der Tat auch diese zeitlichen und räumlichen Grenzen aus und sie muß als auf deutschem Territorium deutsche Strafnormen verletzend erachtet werden, sobald auch nur ein Teil des einheitlichen Begehungsaktes innerhalb des Deutschen Reiches in die äußere Erscheinung getreten ist."

In Anbetracht der klaren Formulierung dieser Entscheidung erübrigt sich eine eingehendere Erörterung derselben.

Bedeutend weniger klar und eindeutig stellt sich RGE. XXIII 155, dar. „Unzweifelhaft hat" — so führt das RG. an dieser Stelle aus — „im Sinne des materiellen Strafrechts (§ 3 StGB.) als Begehungsort der Ort zu gelten, an welchem der Täter die zum Tatbestand erforderliche körperliche Tätigkeit (Muskel- und Nervenbewegung) entwickelt hat. Die verbrecherische Tätigkeit kommt aber mit dem Aufhören der körperlichen Tätigkeit nicht zum Abschluß, sie setzt sich vielmehr fort in der Wirksam-

[1]) Anderer Ansicht Binding Hdb. I, S. 417 u. Tafel S. 36, die in dieser Entscheidung die Einheitstheorie vertreten sehen. Übereinstimmend mit dem hier eingenommenen Standpunkt v. Hippel S. 25.

keit der vom Täter in Bewegung gesetzten Kraft. Dieses Wirken der fremden (natürlichen, mechanischen, tierischen, menschlichen) Kraft ist ein Bestandteil der Handlung des Täters. Setzt sich darnach der Tatbestand aus mehreren räumlich getrennten Vorgängen zusammen, so gilt als Begehungsort jeder Ort, an welchem die Tat, sei es unmittelbar durch die Körperbewegung des Täters oder durch die von ihm in Bewegung gesetzte Kraft zur Ausführung gelangt."

Auch in dieser Entscheidung spielt wieder die Theorie der langen Hand eine Rolle. Was den zuletzt zitierten Satz betrifft, so läßt sein Wortlaut zweifellos eine Auslegung im Sinne der Einheitstheorie zu[1]), ob in ihm aber das RG. diese Ansicht tatsächlich zum Ausdruck bringen wollte, ist zweifelhaft. Der Entscheidung liegt eine Beleidigung zu Grunde, also ein Delikt, bei dem ein tatbestandsmäßiger Erfolg im eigentlichen Sinne gar nicht in Frage kommt. Es ist deshalb im Hinblick auf die in den meisten der bisher besprochenen Entscheidungen zu Tage getretene Gepflogenheit des RG. eine prinzipielle Stellungnahme zu der Frage, welche Orte insgesamt als Ort der Begehung in Betracht kommen, zu welcher besonders bei der erwähnten RGE. XI, 245, der ein Erfolgsdelikt zu Grunde lag, Gelegenheit gewesen wäre, zu unterlassen, nicht wahrscheinlich, daß gerade in einem solchen Zusammenhang das RG. prinzipiell ausspricht, daß auch der Ort des tatbestandsmäßigen Erfolgs für die Bestimmung des Ortes der Handlung maßgebend ist.

Aus demselben Grunde kann auch die RGE. XXXXVIII, 60 für die Frage Einheitstheorie oder Zwischenwirkungstheorie wenig besagen. Diese Entscheidung behandelt die von Deutschland aus in Österreich erfolgte Ankündigung zu unzüchtigem Gebrauch bestimmter Gegenstände (§ 184 Ziff 3 StGB.). Der Tatbestand dieses Deliktes erfordert keinen Erfolg der ankündenden Tätigkeit, sondern bestraft diese Tätigkeit als solche. Wenn daher das RG. in dieser Entscheidung sagt: „Die den Gegenstand der Anklage bildende Handlung ist nach der feststehenden Rechtsprechung des RG. auch in Deutschland begangen," so ist damit nur die Gleichwertigkeit sämtlicher Orte der Tätigkeit festgelegt[2]).

Eine allgemeinere Bedeutung kommt dagegen der RGE. XXXXVIII, 138 zu, in welcher das RG. seinen Standpunkt dahin präzisiert hat:

„Nach der feststehenden Auffassung des RG. ist eine Tat im Inlande nicht bloß dann begangen, wenn der gesamte Tatbestand dort verwirklicht ist. Vielmehr genügt es, wenn nur überhaupt ein Tatbestandsmerkmal im Inlande zur Verwirklichung gelangt."

Zusammenfassend ist über die Stellungnahme des RG. folgendes zu sagen:

Zunächst ist einmal negativ soviel sicher und durch die besprochenen Entscheidungen erwiesen, daß das RG. sowohl die Tätigkeitstheorie als auch die Erfolgstheorie sich nicht zu eigen gemacht hat.

Zum andern unterliegt es keinem Zweifel, daß das RG. sich besonders in der zuletzt besprochenen Entscheidung eindeutig auf den Boden der Einheitstheorie gestellt hat, und daß mehrere andere Entscheidungen eine Auslegung in diesem Sinne zum mindesten zulassen. Daneben aber finden

[1]) In diesem Sinne wird die Stelle von Frank a. a. O. aufgefaßt.
[2]) Ähnlich also wie in RGE. XIII, 337, vergl. auch die Entscheidungen XXXXVII, 363 u. XXXXIX, 425.

ſich nach dem Ausgeführten auch Entſcheidungen, in denen das RG. ſich in den Gedankengängen der Vertreter der Zwiſchenwirkungstheorie bewegt. Als Charakteriſtikum verſchiedener Entſcheidungen iſt ferner noch hervorzuheben, daß das RG. für den Ort der Wirkung, ſei es nun Wirkung im Sinne von Zwiſchenwirkung oder von Erfolg, den auf die Verwirklichung gerade an dieſem Ort gerichteten Willen des Täters für maßgebend erklärt.

Dieſe nicht in der wünſchenswerten Weiſe einheitliche Stellungnahme des RG. rührt, wie ſchon angedeutet, zum großen Teil daher, daß die Senate, die jeweils zu entſcheiden hatten, einer prinzipiellen Stellungnahme zu der im Geſetz offen gelaſſenen Frage des Ortes der Handlung aus dem Wege gegangen ſind und ſich jeweils darauf beſchränkt haben, eine einleuchtende Begründung für das Vorliegen der inländiſchen Geſetzesherrſchaft in concreto zu geben.

In den bisherigen Abſchnitten hat es ſich darum gehandelt einen allgemeinen Überblick über die verſchiedenen in Literatur und Praxis z. Zt. vertretenen Auffaſſungen zu geben; im folgenden ſei nun im einzelnen zu ihnen kritiſch Stellung genommen.

Zunächſt die Erfolgstheorie. Sie iſt im Ergebnis durchaus unbefriedigend und deshalb abzulehnen. Mit Recht führt v. Hippel gegen ſie aus, daß ſie anerkennen, praktiſch den Verzicht Deutſchlands auf Wahrung ſeiner Rechtsordnung gegenüber den auf ſeinem Territorium handelnden Verbrechern bedeuten würde, falls die Wirkung im Ausland eintritt und zwar ſelbſt dann, wenn Deutſche dort verletzt würden, und daß, falls das Ausland ebenſo verfahren würde, der Erfolg der wäre, daß vom Ausland her ſtraflos Verbrechen begangen werden könnten, deren Wirkung in Deutſchland eintritt.[1])

Aber auch die zweite der aufgeführten Theorien, die Tätigkeitstheorie, vermag nicht eigentlich zu befriedigen. Sie vermeidet zwar den bei der Erfolgstheorie gerügten Fehler, ſoweit es ſich um perſönliches Tätigwerden im Inlande handelt. Sie bietet aber andererſeits keine Handhabe für einen genügenden Schutz der Rechtsordnung und der Rechtsgüter gegen einen vom Ausland her kommenden Angriff. Dieſer offenſichtliche Mangel wird ja allerdings durch die poſitive Vorſchrift des § 4 StGB. etwas gemildert, ſoweit der vom Ausland her ſchadenſtiftende Täter ein Deutſcher iſt. Iſt aber der Täter ein Ausländer, ſo fehlt jede Möglichkeit zu einem Vorgehen. Auch dieſe Theorie iſt daher als zu einſeitig und den praktiſchen Bedürfniſſen zu wenig Rechnung tragend abzulehnen.

Desgleichen iſt auch die Theorie der Zwiſchenwirkungen unhaltbar. Die von ihren Vertretern vorgenommene Abgrenzung innerhalb des Tatbeſtandkomplexes iſt unnatürlich und willkürlich. Die natürlichen Komponenten eines Deliktstatbeſtandes ſind Tätigkeit und Erfolg. Zwiſchen ihnen iſt, wie Bierling richtig ausführt, nur eine ſcharfe Scheidung möglich, nämlich auf der einen Seite die Körperbewegungen des Handelnden ſelbſt, allenfalls noch mit Einſchluß ſolcher Vorgänge, die wir mit unſerer innerlichen Wahrnehmung gar nicht zu trennen vermögen, auf der anderen Seite alle Folgen, die ſich nach Abſchluß der ſo beſtimmten Körperbewegung aus dieſer ergeben, alſo auch ſchon die unmittelbare Wirkung, wie z. B. Entzündung

[1]) Vgl. v. Hippel a. a. O. S. 13.

des Pulvers im Gewehr, als auch noch der tatbeſtandmäßige Enderfolg z. B. der durch den Gewehrſchuß eingetretene Tod eines Menſchen. „Jede andere Unterſcheidung," erklärt Bierling,[1]) „führt zu einer heilloſen Konfuſion" [2]).

Beſonders die Theorie der langen Hand iſt als gekünſtelt zurückzuweiſen. Soweit ſie im Ergebnis richtig iſt, iſt ſie als eine überflüſſige Fiktion zu bezeichnen, da die allgemeinen Grundſätze der Kauſalitätslehre in natürlicher Schlußfolgerung zu demſelben Ergebnis führen. Soweit aber das Ergebnis dieſer allgemeinen Kauſalitätsgrundſätze von dem der Theorie der langen Hand abweicht, iſt letztere als falſch zu verwerfen.

So bleibt denn als einzige für die Praxis brauchbare Theorie die gemiſchte oder Einheitstheorie. In ihr iſt die Tätigkeits- und Erfolgstheorie zweckentſprechend vereint. Die von den Vertretern der anderen Theorien ihr nachgeſagten Schwächen entſprechen nicht der Wirklichkeit. Vor allem iſt die Behauptung falſch, der Wortlaut des § 3 ſtehe der Einheitstheorie entgegen. Weder der Wortlaut noch der Wortſinn des Geſetzes ſpricht gegen dieſe Anſicht.

Was den Wortlaut des Geſetzes anbelangt, ſo ſind es beſonders die beiden Ausdrücke „Handlung" und „begangen", um die der Streit entbrannt iſt.

Es rührt dies daher, daß das Strafgeſetzbuch den Ausdruck Handlung nicht in ſtreng gleichmäßiger, einheitlicher Bedeutung verwendet, was zweifelsohne einen erheblichen Mangel darſtellt. Handlung im Sinne des § 3 StGB., d. h. in der Zuſammenſtellung „ſtrafbare Handlung", bedeutet nichts anderes als Verbrechen im weiteren Sinne. Jede andere Auslegung iſt gekünſtelt, ſo beſonders die vorher erwähnte Definition Schneidlers, die ſpeziell für den Ort der Handlung konſtruiert erſcheint. Daß Verbrechen (i. w. S.) im allgemeinen den geſamten Tatbeſtand, d. h. die Tätigkeit und den Erfolg, umfaßt, iſt ſicher. Es kann ſich nur fragen, ob im Hinblick darauf daß § 3 StGB. von einer „begangenen" ſtrafbaren Handlung ſpricht, für die Ortsbeſtimmung ein Teil aus dem Geſamtverbrechenskomplex herauszugreifen, ob mit anderen Worten auf das Delikt in einer beſtimmten Phaſe abzuſtellen iſt. Der Ausdruck „begangen" kann hier in der Tat auf den erſten Anblick etwas ſtutzig machen. Aber allerdings nur auf den erſten Anblick, denn bei näherem Zuſehen erweiſt es ſich, daß der ganz allgemein gefaßte Ausdruck die im Gebiet des Deutſchen Reiches begangenen ſtrafbaren Handlungen" nichts anderes beſagen ſoll, als die ſtrafbaren Handlungen, die ſich im Gebiete des Deutſchen Reiches abgeſpielt haben. Abgeſpielt aber hat ſich ein Delikt überall da, wo ein Teil ſeines Geſamttatbeſtandes ſeine Verwirklichung gefunden hat. Für dieſe einzelnen Teile des Deliktes läßt ſich der Ort der Begehung mühelos und nach rein natürlichen Geſichtspunkten beſtimmen. Damit iſt ſelbſtverſtändlich nicht geſagt, daß das Delikt als Ganzes an jedem dieſer Orte begangen iſt. Der Verſuch einer Aufſtellung eines einheitlichen Begehungsortes für das Geſamtdelikt iſt beim Diſtanzdelikt ein verfehltes Unterfangen. Denn dann müßte man entweder zu dem Ergebnis kommen

[1]) Juriſtiſche Prinzipienlehre Band 3, S. 167.

[2]) v. Bar, Lehrbuch S. 235, erklärt eine ſcharfe Scheidung zwiſchen Tätigkeit und Erfolg überhaupt für unmöglich. Seine diesbezügl. Ausführungen vermögen indes nicht zu überzeugen.

daß das Diſtanzdelikt als ganzes nirgends begangen iſt, oder man müßte auf eine natürliche Ortsbeſtimmung verzichten und zu einer künſtlichen, zu einer Fiktion ſeine Zuflucht nehmen. Eine Fiktion aber iſt immer ein Notbehelf und für einen ſolchen liegt bei der vorliegenden Frage abſolut kein Anlaß vor.

So wäre denn die Frage, von der wir ausgegangen ſind, nämlich inwieweit der äußere Tatbeſtand eines Deliktes im Gebiete des Deutſchen Reichs verwirklicht worden ſein muß, damit die Strafgeſetze des Deutſchen Reiches auf das Delikt in ſeiner Geſamterſcheinung Anwendung finden können, dahin zu beantworten, daß es genügt, wenn irgend ein Teil des Geſamttatbeſtandes[1]) innerhalb des Deutſchen Reiches ſeine Verwirklichung gefunden hat.

Die hier dargelegte Auffaſſung hat von Seiten verſchiedener Vertreter der Einheitstheorie inſofern eine gewiſſe Einſchränkung erfahren, als dieſe rein zufällig im Inland eintretende Wirkungen ausſcheiden wollen[2]) Die Begründung dieſer Ausſcheidung iſt wiederum verſchieden. So will Berner diejenigen Wirkungen im Inland ausgeſchaltet wiſſen, die nicht dem Willen des Täters gemäß dort eingetreten ſind. Im Gegenſatz zu dieſer ſubjektiven Begründung will dagegen eine objektive Auffaſſung „denjenigen Erfolg ausſcheiden, deſſen Eintreten an dem betreffenden Ort deshalb als zufällig erſcheint, weil es von der Schuld nicht umfaßt zu ſein braucht"

Beide Begründungen können nicht befriedigen. Den Ort der Handlung nach dem Willen des Täters, d. h. nach rein ſubjektiven Geſichtspunkten zu beſtimmen, geht nicht an. Die Frage der Schuld iſt eine Frage der Strafbarkeit und als ſolche von der Frage des Ortes der Handlung zu ſcheiden.

Dieſer letzte Einwand iſt auch gegen die von Binding bezüglich der von ihm ſogenannten „Tranſitverbrechen" vertretene Anſicht zu erheben. „Liegt weder der Ort der Tätigkeit", ſo erklärt Binding[3]), „noch der des Erfolgs im Inlande, ſo hat dieſes ſelbſt gegenüber von Delikten, die man Tranſitverbrechen nennen könnte, dann gar kein Intereſſe der Beſtrafung, wenn die inländiſche Rechtsordnung dadurch ganz unberührt geblieben iſt." Als einen ſolchen Fall führt er dann an, daß das Verbrechen in Form eines verſchloſſenen Briefes, einer chifferierten Depeſche das Inland durchläuft.

Daß es an einem inländiſchen Beſtrafungsintereſſe im allgemeinen fehlen kann, wenn die inländiſche Rechtsordnung durch eine Handlung ganz unberührt geblieben iſt, iſt ſicher. In dem von Binding angeführten Beiſpiel aber kann man die inländiſche Rechtsordnung nicht als ganz unberührt betrachten, denn der Staat hat auch daran ein Intereſſe, daß ſich niemand ſeiner öffentlichen Einrichtungen, z. B. der Poſt, zu verbrecheriſchen Handlungen bedient, ohne Rückſicht darauf, ob der Ort der perſönlichen Tätigkeit und des endlichen Erfolges im Inland gelegen iſt. Die Anſicht Bindings beruht alſo in dieſem Punkt rein tatſächlich ſchon auf einer falſchen Vorausſetzung, abgeſehen davon, daß, wie bereits bemerkt, die Frage des Beſtrafungsintereſſes und die des Ortes der Begangenſchaft auseinander zu halten iſt.

[1]) Nicht alſo die Vorbereitungshandlungen, da ſie begrifflich nicht zum Tatbeſtand gehören.
[2]) Vgl. Berner S. 255, v. Bar I, 39, Olshauſen § 3 Nr. 6.
[3]) Binding I S. 422 e.

Von dem hier vertretenen Standpunkt aus kann die vielbesprochene Frage, ob die Gesetze des Deutschen Reiches auch dann anzuwenden sind, wenn eine teils im Inland teils im Ausland begangene Handlung nur im Inland strafbar ist, keine weitere Schwierigkeit bieten, vielmehr ist sie in bejahendem Sinn zu beantworten.[1])

Wie schon in der Vorbemerkung angedeutet wurde, steht die Frage des Ortes der Handlung in engstem Zusammenhang mit der großen Streitfrage über Sinn und Wesen des Territorialitätsprinzips und seine Stellung im geltenden Strafgesetzbuch.

Im Rahmen dieser Abhandlung ist es nun selbstverständlich nicht möglich, zu dem Für und Wider der für die Abgrenzung der Gesetze der einzelnen Kulturstaaten ins Feld geführten Prinzipien und zu der Frage der Berechtigung dieser Prinzipien im einzelnen Stellung zu nehmen.

Was das Territorialitätsprinzip im Zusammenhang mit dem uns hier beschäftigenden Problem anbelangt, so handelt es sich kurz ausgedrückt um die Frage, ob nach diesem Prinzip nur derjenige den deutschen Strafgesetzen unterworfen ist, der persönlich im Inlande delinquierte, oder auch derjenige, der im Auslande delinquierte, sofern seine Tätigkeit sich im Inlande auswirkte.

Beide Auffassungen finden sich in der Literatur vertreten. Diejenigen, die auf den Aufenthalt im Inlande abstellen[2]), die also im § 3 StGB. das Territorialitätsprinzip in strenger bezw. enger Auffassung verankert finden, werden dadurch naturgemäß dazu geführt, für den Ort der Begehung lediglich den Ort des Aufenthalts und der persönlichen Tätigkeit maßgebend zu erklären.

Besonders scharf wendet sich Mendelssohn-Bartholdy gegen die ausdehnende Auslegung des Territorialitätsprinzips und die Durchsetzung dieses Prinzips mit ihm wesensfremden Gedankengängen.

„Will der Gesetzgeber", so führt er aus[3]), „darauf ausgehen, daß jedes Verbrechen unter allen Umständen gestraft werde, so sei er aufrichtig, erkenne die Kompetenz jedes Strafgesetzes zur Qualifikation jeder Handlung als Delikt an und lasse von seiner Justiz diese von ihm anerkannten Strafgesetze anwenden. Hat der Gesetzgeber den Mut zu diesem Willen nicht, so bleibe er bei einem Grundsatz. Die Häufung der Kompetenzgründe zur faktischen Durchsetzung jenes nicht eingestandenen Willens ist juristisch unanständig, ebenso wie die Aufstellung von Begehungsortsfiktionen, die nur den Zweck haben, möglichst viele Tatbestände unter die inländische Jurisdiktion zu bringen."

Im Gegensatz zu dieser engen Auffassung des Territorialitätsprinzips tritt Hälschner[4]) für eine außerordentlich weitgehende Auslegung ein.

Er sagt: „Will man nicht nur die Anwendbarkeit des inländischen Gesetzes auf das im Ausland verübte Verbrechen leugnen, sondern auch die Befugnis des Staates über ein solches Verbrechen sich eine Strafgewalt anzumaßen, so kann dies nur geschehen, indem man dem Territorialitätsprinzip eine Bedeutung beilegt, die dem heutigen europäischen Völkerrecht nicht nur unbekannt sondern widersprechend ist."

[1]) A. A. besonders Haymann S. 70 ff.
[2]) Z. B. Frank, Kitzinger, Mendelssohn-Bartholdy.
[3]) a. a. O. S. 314.
[4]) Vgl. S. 135, 2. Absatz.

Auch v. Hippel wendet ſich gegen die enge Auslegung des Territorialitätsprinzips. Er bezeichnet die Auffaſſung, daß nach dieſem Prinzip die Geſetze nur den binden, der im Inland tätig wird, als eine hiſtoriſch rückſtändige und im Ausland heute überwundene. Seiner Anſicht nach liegt das Weſen dieſes Prinzips darin, daß jeder ziviliſierte Staat das Intereſſe und die Pflicht habe, zuerſt und unter allen Umſtänden für Rechtsſicherheit auf ſeinem Gebiet zu ſorgen[1]).

Die Auslegung des Territorialitätsprinzips im weiteren Sinne muß konſequent dazu führen, daß auch derjenige, der perſönlich ſich im Auslande aufhält, deſſen Tätigkeit aber im Inlande einen Erfolg zeitigt, den inländiſchen Geſetzen unterworfen iſt, und daß alſo für die Beſtimmung des Begehungsortes auch der Ort des Erfolgs maßgebend iſt[2]).

Trotzdem aber vertritt Hälſchner[3]) die Auffaſſung, daß als Ort der begangenen Tat nur der zu betrachten ſei, an welchem der Täter z. Zt. der Tat ſich aufgehalten habe, wie auch andererſeits Vertreter der engen Auffaſſung des Territorialitätsprinzips inkonſequenterweiſe dem Ort des Erfolgs mitbeſtimmende Bedeutung für den Ort der Begehung einräumen.

Es iſt nun aber nicht nur beſtritten, welches die richtige Auffaſſung des Territorialitätsprinzips iſt, ſondern auch, ob dieſes Prinzip überhaupt als das dem § 3 StGB. zu Grunde liegende Prinzip angeſprochen werden darf. Mit Recht ſagt Mendelsſohn-Bartholdy, daß von einer herrſchenden Meinung in dieſer Hinſicht in der deutſchen Literatur des geltenden Rechts nicht geſprochen werden kann[4]).

Gegen das Territorialitätsprinzip in ſeiner landläufigen Auslegung ſpricht vor allem, daß eine Umgrenzung der ſtrafbaren Handlung nach dem Raume gar keinen Anſpruch auf ſelbſtändige Bedeutung hat, weil eine rechtswidrige Handlung erſt durch die beiden ſie beſtimmenden Momente, die Perſon, von der ſie ausgeht, und das Rechtsgut, gegen welches ſie gerichtet iſt, ihre juriſtiſche Bedeutung erhält[5]).

Binding drückt dies dahin aus, daß die prinzipiell unentbehrlichen Beſchränkungen der zu verbietenden Handlungen nur die perſönlichen und die ſachlichen ſind[6]).

Sowohl von Rohland als auch Binding faſſen aber das Rechtsgut körperlich auf und treffen deshalb nur eine Unterſcheidung in ſtaatlich-real und territorial-real.

Richtiger und ſchärfer dürfte die Scheidung bei Hegler ſein, der ſtatt des Begriffes „Rechtsgut“ ſich des Ausdruckes „Intereſſe“ bedient, wenn er vier Begrenzungsmöglichkeiten für gegeben erachtet, nämlich eine territorial-reale, ſtaatlich-reale, territorial-ideelle und eine ſtaatlich-ideelle[7]).

Neben dieſen Intereſſengeſichtspunkten iſt, worauf ebenfalls beſonders Hegler mit Nachdruck hinwies, der Perſonengeſichtspunkt zu beachten.

Nun iſt, um dieſe beiden Geſichtspunkte wieder in Beziehung zu der uns beſchäftigenden Frage zu bringen, ohne weiteres einleuchtend, daß der

---

[1]) Vgl. v. Hippel S. 14 u. 15, Anmerkung 78.
[2]) Inſofern konſequent v. Hippel.
[3]) S. 152.
[4]) Mendelsſohn-Bartholdy S. 313. Vgl. auch die daſelbſt gegebene Überſicht über die Stellungnahme der wichtigſten Schriftſteller.
[5]) So richtig v. Rohland S. 2/3.
[6]) Binding I S. 380/381.
[7]) Hegler S. 46.

Perſonengeſichtspunkt überhaupt keinen direkten Zuſammenhang mit der Frage des Begehungsortes hat, weil er an ein ganz anderes Symptom anknüpft[1]).

Hinſichtlich des Intereſſengeſichtspunkts iſt zunächſt einmal ſoviel ſicher, daß die reale (ſei es nun die ſtaatlich- oder territorial-reale) Abgrenzung uns für die Frage des Begehungsortes nichts ſagen kann, denn bei ihr kommt es lediglich auf den Ort an, wo das körperlich gedachte Rechtsgut ſich befindet. Inſofern ſagt Binding von ſeinem Standpunkt aus mit Recht: „Wird das Realprinzip anerkannt, ſo iſt es gleichgültig, ob der Täter dem inländiſchen oder ausländiſchen oder gar keinem Staatsverbande angehört, ob die Handlung ſich im Inlande oder im Auslande oder in keinem von beiden abſpielt, ob das Delikt bloß verſucht oder vollendet wird[2]).

Anders iſt es bei der ſtaatlich-ideellen und der unſerer Anſicht nach in § 3 StGB. zum Ausdruck gekommenen territorial-ideellen Begrenzung. Bei ihnen iſt der Ort der begangenen Handlung von ſymptomatiſcher Bedeutung, die Begehung im Inland iſt von Bedeutung für die Bejahung verletzten inländiſchen Intereſſes. Je nach dem man die Tätigkeit oder den Erfolg oder beides zu Grunde legt, kann ſich nun hier eine verſchiedene Beantwortung ergeben. Indes iſt hinſichtlich der Frage, was zu Grunde zu legen iſt, Hegler in vollem Umfang beizutreten, wenn er ſagt, daß in dieſem Zuſammenhange die Sachlage dafür ſpricht, daß das territoriale Intereſſe, der für das Inland wertvolle ideale Stand oder Gang der Dinge im Inland tangiert wird, ſowohl wenn die Tätigkeit als auch wenn der Erfolg auf inländiſchem Territorium ſich abſpielt[3]).

So haben auch dieſe Betrachtungen über den Ort der Handlung im Zuſammenhang mit dem großen Fragenkomplex der Abgrenzung der deutſchen Strafrechtsgewalt die Richtigkeit der in dieſer Abhandlung vertretenen Einheitstheorie ergeben. Zugleich aber haben ſie auch gezeigt, daß von einer räumlichen Herrſchaft des Strafgeſetzes im ſtrengen Sinne nicht geſprochen werden kann, ſondern nur in dem ausgeführten übertragenen Sinn, daß man die ideell gedachten Intereſſen derart durch das inländiſche Territorium begrenzt, daß man die Begehung des Delikts im Inlande als Symptom für die Verletzung eines inländiſchen, territorial begrenzt gedachten Intereſſes auffaßt.

So verſtanden iſt der Ausdruck „räumliche" Grenzen der Strafgeſetze, wie er auch in der dieſem Abſchnitt vorgeſetzten Überſchrift enthalten iſt, unſchädlich und wegen ſeiner Kürze zur Vermeidung langatmiger Umſchreibungen in gewiſſem Sinne kaum zu vermeiden.

2) Die Zeit der Handlung in Beziehung auf die zeitlichen Grenzen der Strafgeſetze.

Entſprechend der Frageſtellung bei dem Ort der Handlung iſt auch hier die Frage nicht die, wie iſt im Zuſammenhang mit der zeitlichen Herrſchaft der Geſetze die Zeit der Handlung zu beſtimmen, ſondern inwieweit muß ein Delikt während der Herrſchaft eines beſtimmten Geſetzes ſeine Verwirklichung gefunden haben, damit das Geſetz auf das Delikt in ſeiner Geſamterſcheinung Anwendung finden kann.

[1]) Noch einleuchtender iſt dies ja bei dem ſog. Univerſalitätsprinzip, das überhaupt auf jede Beſchränkung und Abgrenzung verzichtet.
[2]) Vgl. Binding Hdb. I S. 392.
[3]) Vgl. Hegler S. 47.

Die Grundlage für die Entſcheidung dieſer Frage bildet § 2 StGB.[1]: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn dieſe Strafe geſetzlich beſtimmt war, bevor die Handlung begangen wurde."

Auch hier gilt es wieder zu prüfen, was das StGB. in dieſem Paragraphen unter Handlung verſteht. Während, wie wir geſehen haben, bei der Frage des Ortes der Handlung in § 3 StGB. das Wort Handlung ſynonym für Verbrechen im weiteren Sinn gebraucht iſt, iſt in § 2 StGB. unter Handlung dem ganzen Zuſammenhang nach nur die Tätigkeit zu verſtehen, und zwar in dem Sinne, daß ein Geſetz auf eine Handlung Anwendung findet, wenn durch irgend einen Akt der verbrecheriſche Wille betätigt wurde, nachdem das Geſetz in Kraft war. Das trifft gleichermaßen zu beim Erlaß eines neuen Geſetzes wie im Falle der Änderung eines bereits beſtehenden, wobei es wiederum gleichgültig iſt, ob nur das Strafmaß geändert oder ob eine Veränderung am Verbrechenstatbeſtande ſelbſt, beſonders auch der Schuldform vorgenommen wurde.

Es genügt alſo jede den Verbrechenstatbeſtand miterfüllende Willensbetätigung, andererſeits kommt aber auch nur die Willensbetätigung als ſolche ohne Rückſicht auf den Erfolg in Betracht. Gewiß iſt der Erfolg ſtrafrechtlich für ein Delikt nicht minder wichtig als die Tätigkeit, gewiß ſind beide nur in Verbindung miteinander ſtrafrechtlich relevante Komponenten, ſodaß ohne das eine oder andere das Delikt als ganzes entfällt. Indes iſt das die eigentliche innere Beziehung des Verbrechers zum Delikt begründende Moment die Tätigkeit als ſolche. In dem Augenblick, in welchem der Verbrecher ſeinen aſozialen Willen betätigt, hat er es in der Hand, ob er dem Geſetz Folge leiſten oder ob er ſich gegen dasſelbe auflehnen will. Durch dieſes Tätigwerden wird die Schuld, die Vorwerfbarkeit begründet. Auf den Erfolg verliert der Täter, ſobald er den verbrecheriſchen Willen als ſolchen betätigt hat, in der Regel jeden weiteren Einfluß[2]. Er kann ſich alſo für ſeine eigene Einſtellung zur Begehung einer Tat nur nach den geſetzlichen Beſtimmungen richten, wie ſie z. Zt. der Entfaltung der Tätigkeit waren. Die Tatſache, daß manche Delikte begangen werden, ohne daß der Täter das Geſetz und damit die Strafbarkeit ſeiner Handlung kennt, wie auch der im geltenden Recht anerkannte Grundſatz, daß das Bewußtſein der Strafbarkeit nicht zum Tatbeſtand gehört, vermögen an der hier dargelegten Auffaſſung nichts zu ändern. Es iſt doch etwas anderes, ob jemand beſtraft wird, obwohl er die ſchon z. Zt. ſeines Tätigwerdens beſtehende Strafbarkeit nicht kannte, oder ob jemand, der in bewußter oder unbewußter Übereinſtimmung mit den geſetzlichen Vorſchriften eine beſtimmte Tätigkeit entwickelte, beſtraft werden ſoll, wenn ein nachträglich, d. h. nach Abſchluß der Tätigkeit in Kraft getretenes Geſetz die durch die abgeſchloſſene Tätigkeit hervorgerufene Wirkung für ſtrafbar erklärt. Eine ſolche rückwirkende Handhabung des Geſetzes würde die ganze ſtaatsbürgerliche und perſönliche Freiheit untergraben.

[1]) Nach R. G. E XXXXXVI, 318 ſoll zwar § 2 StGB. durch Art. 116 der Verfaſſung des Deutſchen Reiches vom 11. 8. 1919 aufgehoben worden ſein. Dies iſt jedoch nicht richtig. Im übrigen wäre auch unter Zugrundelegung von Art. 116 bezüglich der Frage der Zeit der Handlung wohl kaum anders zu entſcheiden.

[2]) Über die beſondere Frage, inwieweit evtl. in der Aufrechterhaltung des geſchaffenen rechtswidrigen Zuſtandes eine erneute Begehung durch Unterlaſſung liegt, vgl. das in den Abſchnitten über das Dauer- und Unterlaſſungsdelikt Ausgeführte.

Die hier vertretene Auffaſſung wird von den meiſten Schriftſtellern geteilt[1]) und auch das RG. ſteht auf ihrem Boden[2]).

Einen abweichenden Standpunkt nimmt Binding[3]) ein. Er geht aus von der Frage, wie es zu halten iſt, wenn die Realiſierung des Tatbeſtandes teils vor, teils nach dem Termin des Inkrafttretens neuer Strafgeſetze ſich vollzieht, wobei er, wie er ausdrücklich bemerkt, zu Grunde legt, daß die Handlung, ſoweit ſie vor das neue Strafgeſetz fällt, durch ein früheres Strafgeſetz bedroht war. In dieſem Fall bieten ſich ſeiner Anſicht nach folgende zwei Möglichkeiten: „Entweder verlangt man, daß zur Anwendbarkeit eines Strafgeſetzes die vollſtändige Verwirklichung ſeines Tatbeſtandes nach Inkrafttreten dieſes Geſetzes gehöre, oder man erklärt das neue Geſetz — natürlich immer unter der Annahme, daß die Handlung auch früher ſchon ſtrafbar geweſen iſt — ſchon dann für anwendbar, wenn die Vorausſetzung des neuen Strafgeſetzes nach deſſen Inkrafttreten perfekt wird. Da die verbrecheriſche Handlung unmöglich teils nach älterem, teils nach neuerem Rechte beſtraft werden kann, da ihre Einheit rechtliche Anerkennung heiſcht, und dieſe Einheit ſich von deren Beginn bis zu deren Abbruch erſtreckt, da es Widerſinn wäre, dieſe Einheit dem älteren unvollkommeneren Geſetz zu unterſtellen, ſo wird man mit Notwendigkeit auf das Geſetz der Abſchlußzeit gedrängt. Daß dieſes allein das Geſetz der Begangenſchaft iſt, wird heut mit einer einzigen, ebenſo allgemeinen als ungerechtfertigten Einſchränkung allſeitig anerkannt. Für die ſogenannten Erfolgsverbrechen ſoll nämlich nicht das Geſetz, das gilt z. Zt. des Erfolgs, ſondern das gilt z. Zt. der verbrecheriſchen Tätigkeit im engeren Sinne entſcheidend ſein."

In dieſer Argumentierung iſt vor allen Dingen einmal richtig, daß die Einheit des Delikts verlangt einem einheitlichen Geſetze unterſtellt zu werden, und daß dafür das neuere, vollkommenere am geeignetſten erſcheint.[4]) Ferner entſpricht es der allgemeinen, auch hier im Vorſtehenden vertretenen Auffaſſung, daß als Geſetz der Begangenſchaft das Geſetz der Abſchlußzeit anzuſehen iſt. Indes, die herrſchende Anſicht verſteht eben unter „Abſchlußzeit" gerade die Zeit des Abſchluſſes der perſönlichen Tätigkeit und nicht die Zeit des Erfolgseintritts. Es iſt alſo nicht ſo — wie es nach Bindings Ausführungen den Eindruck erwecken könnte —, daß die herrſchende Lehre ſich hinſichtlich der Abſchlußzeit im allgemeinen in Übereinſtimmung mit ihm befindet und nur bei den ſogenannten Erfolgsdelikten eine „ungerechtfertigte Einſchränkung" macht, vielmehr iſt die herrſchende Lehre ganz prinzipiell anderer Auffaſſung bezüglich der Abſchlußzeit und damit auch hinſichtlich der Zeit der Begangenſchaft.

Es iſt indes weniger die Tatſache, daß Binding in dieſen ſeinen Ausführungen dem Erfolg ausſchlaggebende Wirkung für die Beſtimmung der Begehungszeit einräumt, als eigenartig ins Auge zu faſſen, als vielmehr die, daß er wiederholt dabei betont, daß es ſich bei den ihm vorſchwebenden Fällen um ſolche Delikte handle, die, ſoweit ſie ſich vor dem neuen Strafgeſetz abgeſpielt haben, ſchon durch ein früheres Strafgeſetz bedroht waren.

[1]) Vgl. Berner Lehrbuch S. 237 (mit ähnlicher Begründung wie hier), Bierling S. 165, v. Hippel S. 6, Kitzinger vgl. Darſt. S. 190, Träger S. 418.
[2]) So in E. XXXXIV, 273 u. LVII, 195.
[3]) Hdb. I, 245 ff.
[4]) Letzterem iſt eben im Rahmen des 2. Abſatzes des § 2 StGB. Rechnung zu tragen.

Mit dieſer letzteren Tatſache hat ſich Kitzinger[1]) eingehend auseinandergeſetzt. Auf ſie ſtützt er ſich für ſeine Behauptung, daß Binding nur irrtümlich als Gegner der völlig unbeſtrittenen Anſicht bezeichnet werde, welche die Begehungszeit im Sinne des § 2 Abſatz 1 StGB. ausſchließlich nach dem Zeitpunkt des Abſchluſſes der perſönlichen Tätigkeit beſtimme.

„Binding", ſo ſchreibt Kitzinger, „knüpft ſeine anſcheinend entgegenſtehenden Ausführungen ausdrücklich an die Vorausſetzung, daß die unter ein neues Strafgeſetz fallende Handlung auch ſchon durch ein früheres bedroht war, dann aber treffen jene Ausführungen nicht den 1. Abſatz des § 2, denn hier ſtehen gerade Handlungen in Frage, die, früher ſtraflos, nun mit ihren Wirkungen in eine Zeit hinüber ragen, die ſie als ſtrafbar anſieht."

Daraus ſchließt nun Kitzinger, daß, wenn die Binding'ſche Argumentation richtig wäre für den Abſatz 2, ſie auch für Abſatz 1 des § 2 zutreffend ſein müßte. Indem aber Binding dieſe Argumentation auf die Beſtimmung des 2. Abſatzes einſchränke, vernichte er ſelbſt deren Beweiskraft. Gegen deren Anwendung auf den 1. Abſatz würden die hervorgehobenen Gründe ſprechen, die auch Binding, wie aus jener Einſchränkung hervorgehe, anerkenne, gegen jene Einſchränkung aber die Identität der Begehungszeit im Sinne beider Beſtimmungen.

Dieſe Beweisführung Kitzingers iſt inſofern in hohem Maße bedenklich, als ſie an einer Verkennung des Verhältniſſes von Abſatz 1 zu Abſatz 2 des § 2 StGB. zu kranken ſcheint. Beide Abſätze haben, inſofern hat Kitzinger recht, das Gemeinſame, daß ſie die Begehungszeit zum Symptom der Anwendbarkeit von Strafgeſetzen erklären; aber es iſt keineswegs ſo, wie Kitzinger meint, daß in dem 1. Abſatz von der Zeit der Begehung abhängt, ob die Handlung überhaupt unter ein Strafgeſetz fällt, und in dem 2. Abſatz, welche Strafgeſetze für die Beurteilung der Handlung zur Auswahl ſtehen in dem Sinne, daß nur im 2. Abſatz die Vorausſetzung Bindings zutreffen könnte, daß eine Tätigkeit, die z. Zt., als ſie ſtattfand, ſchon durch ein Strafgeſetz verpönt war, ihre Folgen in einer Zeit äußert, in der an die Stelle jenes erſten Geſetzes ein neues getreten iſt.

Richtiger dürfte vielmehr folgende Auffaſſung von dem Sinn der beiden Geſetzesbeſtimmungen und ihrem Verhältnis zueinander ſein:

Abſatz 1 ſtatuiert den Grundſatz „nulla poena ſine lege", darüber hinaus aber verlangt er, daß die nachher über die Tat verhängte Strafe ſich im Rahmen der ſchon vor der Tat angedrohten bewegt und inſofern mit dieſer identiſch iſt. Er trifft ſeine Beſtimmung für die Zeit vom Beginn der Begehung bis zu der der Vollendung. Maßgebend iſt das Geſetz der Abſchlußzeit; ob vorher, und zwar auch während der übrigen Ausführungshandlungen, ein anderes die Handlung mit Strafe bedrohendes Geſetz beſtand oder nicht, iſt völlig unerheblich.

Abſatz 2 betrifft die Regelung für die Zeit von der Begangenſchaft bis zur Aburteilung. Der Richter hat unter den vom Zeitpunkt der Begangenſchaft bis zur Aburteilung in Kraft befindlichen Geſetzen das mildeſte auszuwählen. Das Geſetz der Begangenſchaft im Sinne des Abſatzes 1 iſt alſo das erſte der in Abſatz 2 zur Auswahl ſtehenden Geſetze.

[1]) Ort und Zeit der Handlung 1902 S. 195 ff.

Faßt man die beiden Abſätze in dieſem Sinne auf, ſo iſt gar nicht einzuſehen, warum ſich die Ausführungen Bindings nicht gegen den 1. Abſatz wenden ſollen.[1])

Die Bedeutung des Erfolgs für die Zeit der Handlung iſt aus der Natur der Sache heraus, wie oben dargelegt, abzulehnen und inſofern kann den Ausführungen Bindings nicht beigetreten werden. Die Polemik Kißingers aber gegen dieſe Ausführungen Bindings wird dieſen nicht gerecht, ſie fußt auf falſchen Vorausſetzungen und geht deshalb im Ergebnis fehl.

Der hier in Übereinſtimmung mit der herrſchenden Lehre eingenommene Standpunkt, nur der Tätigkeit beſtimmende Kraft für die Begehungszeit zuzuerkennen, wird beſonders auch von den Schriftſtellern vertreten, die bei der Frage des Ortes der Handlung als Vertreter der Tätigkeitstheorie aufgeführt wurden.

Einige derſelben führen aus, daß es eine Selbſtverſtändlichkeit ſei, daß die Frage des Ortes und der Zeit der Handlung einheitlich beantwortet werde.[2]) Wenn aber Frank darlegt; „Daß die Fragen des Ortes und der Zeit einheitlich zu beantworten ſind, ſolange der Geſetzgeber nicht ſelbſt eine verſchiedenartige Beantwortung vorſchreibt, halte ich für ſelbſtverſtändlich", ſo iſt darauf zu ſagen, daß der Geſetzgeber u. E. ja gerade durch die Verwendung des Ausdruckes Handlung in offenkundig verſchiedener Bedeutung auf eine verſchiedene Beantwortung hinweiſt.[3]) Sehr zutreffend bemerkt Olshauſen in dieſer Hinſicht: „Ein für die Rechtſprechung brauchbares Ergebnis zu erzielen, muß vor andere Erwägungen geſtellt werden. Dies nötigt dazu verſchiedene Löſungen für die Frage nach der Zeit als für die Frage nach dem Ort zu wählen; als Zeit der Begangenſchaft die Zeit der Tätigkeit anzuſehen, gleichviel wann der Erfolg eintritt, als Ort der Begangenſchaft neben dem Orte, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, auch den Ort einzureihen, an dem der Erfolg eintritt".

Daß das Delikt in ſeiner Geſamterſcheinung ſich über die ganze Zeit der Tatbeſtandsverwirklichung erſtreckt iſt ſelbſtverſtändlich. Für die durch § 2 Abſatz 1 StGB. geſtellten Fragen gilt es aber aus dieſer Geſamtverwirklichungsdauer einen kleineren Zeitraum aus den dargelegten Gründen und nach der eben beſchriebenen Maßgabe herauszugreifen.

3) Die Zeit der Handlung in Beziehung auf die Schuldfrage.

Hier kann von einem Streit ernſthaft nicht geſprochen werden. Vielmehr beſteht volle Einſtimmigkeit darüber, daß nur die Zeit der perſönlichen Tätigkeit entſcheiden kann. Zur Zt. der Tätigkeit muß die erforderliche Strafmündigkeit, die Einſicht und die Fähigkeit zur Willensbeſtimmung bei Jugendlichen, Zurechnungsfähigkeit und Vorſatz bezw. Fahrläſſigkeit vorliegen. Der Wortlaut und der Sinn der einſchlägigen Paragraphen[4]) ſpricht ſo eindeutig für eine ausſchließliche Betonung der körperlichen Tätigkeit, daß für einen Zweifel kein Raum iſt und ein weiteres Eingehen auf dieſe Frage überflüſſig erſcheint.

---

[1]) Zu beachten iſt hiebei, daß Binding ſelbſt die beſprochenen Erörterungen im Zuſammenhang des § 2 Abſ. 1 anſtellt.

[2]) So Frank § 3 IV, Wachenfeld S. 98, Meili S. 118. Beſonders ausführlich hierüber auch Bierling 165/166, ohne indes zu überzeugen.

[3]) Für verſchiedene Beantwortung tritt u. a. auch v. Bar I S. 37, v. Hippel S. 6 und Olshauſen § 2 Anm. 1 Abſ. 3 ein.

[4]) Vgl. §§ 2 u. 3 des Jugendgerichtsgeſetzes v. 16. Febr. 1923 u. § 51 StGB.

4) Die Zeit der Handlung in Beziehung auf die Frage der Verjährung.

Die rechtliche Natur der Verjährung im Strafrecht ist bestritten. Hier soll diese Streitfrage nur insoweit eine Erörterung finden, als es sich darum handelt, ob der Verjährung überhaupt eine Stelle in einer materiellrechtlichen Abhandlung wie der vorliegenden zukommt. In der Literatur finden sich in dieser Hinsicht drei Ansichten vertreten. Ein Teil der Schriftsteller mißt dem Rechtsinstitut der Verjährung lediglich prozessualen Charakter bei, [1]) ein anderer einen prozessual-materiell gemischten, [2]) während eine dritte Richtung die Verjährung als ein rein materiell-rechtliches Institut bezeichnet. [3])

Diese letzte Ansicht muß als die richtige bezeichnet werden. Mit Recht sagt Wächter: „Daß die Lehre von der Verjährung nicht in den Kriminalprozeß gehört, beweist sich durch dieselben Gründe, aus welchen alle Zivilisten die Lehre von der zivilrechtlichen Verjährung im System des Privatrechts und kein Prozessualist sie im Zivilprozeß abhandelt," und nicht minder richtig bemerkt Löning: [4]) „Den Gegenstand der Verjährung bildet das subjektive Recht des Staates auf Bestrafung des Verbrechers, der Strafanspruch. Ihm gilt die Verjährung. Die Rechtssätze über die Verjährung beziehen sich daher gleichfalls auf den Strafanspruch; sie regeln eine bestimmte Seite desselben, seinen Untergang. Diejenigen Rechtssätze aber, durch welche die Strafansprüche nach ihren verschiedenen Seiten geregelt werden, bilden das sogenannte materielle Strafrecht; daher die Rechtssätze über die Verjährung zu dem materiellen Strafrecht und lediglich zu diesem, nicht aber zum Strafprozeßrecht gehören."

Von den beiden Verjährungsarten des Strafgesetzbuchs hat die Vollstreckungsverjährung für die uns hier beschäftigende Frage auszuscheiden. Nur die Verfolgungsverjährung des § 67 StGB. kommt für unsere Zwecke hier in Betracht. Die Grundlage für die Behandlung der vorliegenden Frage bildet der 4. Absatz des genannten Paragraphen, der bestimmt:

„Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs."

Die eigentliche Frage, die uns diese Gesetzesbestimmung stellt, ist die, wie der Anfangspunkt der Verjährung zu bestimmen ist.

Auch hier treten uns wieder die Ausdrücke „Handlung" und „begangen" entgegen, wobei dem Begriff der Handlung der „Erfolg" gegenübergestellt ist.

Die Darstellung in den Motiven: „Die Bestimmung, daß nicht maßgebend sei der zur Vollendung des Verbrechens erforderliche Erfolg, erledigt einen Zweifel" ist in dieser vagen Fassung als recht wenig glücklich anzusprechen, da, wie ein Blick auf den gegenwärtigen Stand dieser Frage zeigt, eben dieser zu beseitigende Zweifel nach wie vor Gegenstand unverminderten wissenschaftlichen Streites ist.

---

[1]) So besonders Binding Hdb. I S. 823, Rüdorff-Stenglein und Rubo in ihren Kommentaren in den Ausführungen zu § 66 StGB.

[2]) Vgl. Frank und Olshausen zu § 66, Rindfleisch S. 37, v. Risch Ger. Saal XXXVI, 241, ZStW. IX, 235, R.G. in E XXX, 31 u. XXXII. 251 vgl. aber auch Anmkg. 3).

[3]) So Feuerbach Lehrb. § 64. 69, Finger S. 575, Liszt S. 292 ff. Löning S. 433. Mayer-Allfeld S. 262, Ötker a. a. O. S. 314 u. das RG. in E VI. 37; XII. 436; XXIII. 407.

[4]) Löning S. 379/380.

Zwei Richtungen ringen in diesem Streite um Anerkennung, eine, die für den Beginn der Verjährung den Abschluß der körperlichen Tätigkeit für maßgebend hält.[1]) und eine andere, in der Rechtsprechung des RG. zum Sieg gelangte, die den Eintritt des tatbestandmäßigen Erfolgs für bestimmend erklärt.[2]) Bei dem in § 67 Absatz 4 für unmaßgeblich erklärten Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs handelt es sich nach dieser letzteren Ansicht nur um die ein vollendetes Grunddelikt näher qualifizierenden Folgen.[3]) Das RG. drückt dies in E. V., 283 und den damit in diesem Punkt wörtlich übereinstimmenden E. XXI, 228 und XXXXII, 171 dahin aus, daß grundsätzlich der Erfolg maßgebend ist, ausgenommen die Fälle, in welchen „der strafbare Charakter einer bereits vorliegenden strafbaren Handlung sich definitiv erst durch den noch unbestimmten schließlichen Erfolg entscheidet."

Die erstgenannte Richtung beruft sich für ihre Auslegung in erster Linie auf den Wortlaut des Gesetzes. Sie hält durch § 67 den gesamten Erfolg für unmaßgeblich erklärt, sie wendet sich gegen die modifizierende Auslegung des Reichsgerichts, besonders gegen die Spaltung des Begriffs Erfolg und die damit Hand in Hand gehende Verquickung der persönlichen Tätigkeit und eines Teils des Erfolgs. Frank macht in diesem Zusammenhang der herrschenden Lehre den Vorwurf, daß sie den schweren Fehler mache, das Gesetz ihrer Theorie zu unterwerfen, anstatt die Theorie durch das Gesetz zu berichtigen und Wach[4]) spricht sogar von einer Vergewaltigung des Gesetzes durch unberechtigten Doktrinarismus. Lobe beruft sich gegen die herrschende Lehre auf die seiner Ansicht nach sehr klar gefaßten Motive.

Auf dieselben Motive beruft sich andererseits v. Hippel[5]) gerade zum Beweis des Gegenteils, d. h. für die Richtigkeit der herrschenden Ansicht[6]). Diese läßt sich im übrigen besonders von dem Gedanken leiten, daß eine Verjährung sachgemäß erst zu laufen beginnen könne, wenn eine strafbare Handlung vorliege, wozu bei Erfolgsdelikten, abgesehen von den vorher erwähnten Ausnahmefällen der Eintritt des Erfolgs gehöre. Ein früherer Beginn der Verjährung sei logisch undenkbar und könne daher auch nicht vom Gesetzgeber gewollt sein.

Otker[7]) hält die Bestimmung des § 67 Abs. 4 StGB. für unrichtig, weil sich Tat und Erfolg nicht trennen lasse, weil das Bewirken des Erfolgs verboten sei und wegen der Bewirkung nicht wegen der bewirkenden Handlung geklagt werden solle. Eine berichtigende Auslegung ist seiner Ansicht nach insoweit unerläßlich, als die Strafbarkeit erst durch den Erfolgseintritt begründet werde, wie insbesondere bei allen Fahrlässigkeitsdelikten. Bei diesen könne abzüglich des Erfolgs eine Verjährungsfrist auch deshalb nicht in Frage kommen, weil die Fahrlässigkeit bis zum Erfolge

[1]) Vgl. v. Bar, Ges. u. Schuld 3, 402; Birkmeyer S. 1087; Frank § 67 II; Gerland S. 216, Kitzinger vgl. Darst. 191 ff., Löning vgl. Darst. S. 437.

[2]) So die RGE. V. 282; XXI, 228; XXVI, 261; XXX., 310; XXXXII, 171; u. außerdem Binding Grundriß S. 305, v. Hippel S. 7 ff.; Olshausen S. 9, 16.

[3]) Wie z. B. § 224 u. 226 StGB. im Verhältnis zu § 223 StGB.

[4]) Vgl. Darst. 6, 13. [5]) a. a. O. S. 8.

[6]) Auch ein gewisser Stützpunkt für die vorher geäußerte Ansicht, daß die Motive für die vorliegende Frage eine wenig glückliche und vor allem zu unbestimmte Formulierung getroffen haben.

[7]) a. a. O. S. 318 b.

fortwähre. Die Konsequenz bleibe jedoch, daß kausal gewordenes vorsätzliches Tun, das auch bei Nichteintritt des Erfolgs bereits strafbar sein würde, von diesem isoliert der Verjährung unterstellt werde.

Bezüglich einer Stellungnahme zu der Frage, ob die herrschende, auf den Eintritt des Erfolgs abstellende oder die auf den Abschluß der persönlichen Tätigkeit Gewicht legende Theorie mehr im Einklang mit der Bestimmung des § 67 steht, ist folgendes zu sagen:

Die herrschende Lehre geht davon aus, daß die Verjährung nur in der Aufhebung eines bereits entstandenen Strafanspruchs bestehen könne. Frank,[1]) der bezüglich der Rechtsnatur der Verjährung die gemischte Theorie vertritt, bestreitet dies in Verfolg seiner Ansicht mit der Begründung, daß die Verjährung als prozessuales Institut Wirkungen äußern könne, auch wenn sie ihr in materiell-rechtlicher Beziehung fehlen.

Von dem hier vertretenen Standpunkt der materiell-rechtlichen Natur der Verjährung ist der herrschenden Lehre bezügl. ihres eben erwähnten Ausgangspunktes zuzustimmen. Dagegen kann ihr nicht beigetreten werden hinsichtlich der weiteren dahin gehenden Schlußfolgerung, daß der Strafanspruch als solcher erst durch den Erfolgseintritt zur Entstehung komme. Gegen diese Auffassung wendet sich auch Bierling[2]) mit allem Nachdruck. Seiner Ansicht nach ist es als ein „Ausfluß grauer, bedenklich eingerosteter Theorie" zu bezeichnen, wenn die Vertreter der herrschenden Lehre sich zur Begründung ihres Standpunkts auf den Satz berufen, daß die Strafverfolgungsverjährung, da sie materiell ein Erlöschen des staatlichen Strafanspruchs darstelle, das Existentwerden des letzteren voraussetze, in dieser Begründung komme ein völliges Verkennen der Existenz zahlloser bloß bedingter Rechtsansprüche zum Ausdruck. „In Wahrheit", sagt Bierling, „liegt in allen Deliktsfällen schon unmittelbar mit der Handlung eine Rechtswidrigkeit vor, und sofern hieran, wenn auch nur bedingterweise, eine Strafdrohung geknüpft ist, auch ein Strafanspruch, zum mindesten ein bedingter. So gewiß nun ein Anspruch nicht erlöschen kann, der noch gar nicht entstanden ist, so gewiß kann ein bedingter Anspruch erlöschen, bevor noch gewiß geworden ist, ob die Bedingung eintreten werde oder nicht."

Diesen Bierling'schen Ausführungen ist u. E. zuzustimmen. Stimmt man aber ihnen zu, so ergibt sich daraus, daß die Logik nicht zwangsläufig zur herrschenden Lehre führt, wie deren Anhänger behaupten. Betrachtet man weiter den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung, so gelangt man zu dem Ergebnis, sich der Ansicht als der de lege lata richtigen anzuschließen, die für den Anfangspunkt der Verjährung den Zeitpunkt des Abschlusses der persönlichen Tätigkeit erklärt. Dies gilt ohne Einschränkung auch für die Fahrlässigkeitsdelikte. Die vorerwähnte Ausführung Oetkers, daß bei diesen die Fahrlässigkeit bis zum Erfolg fortwähre, und daß deshalb ein früherer Verjährungsbeginn als der Zeitpunkt des Erfolgeintritts logisch unmöglich sei, kann — zum mindesten in dieser allgemeinen Fassung — nicht akzeptiert werden.

Eine andere, uns in dieser Abhandlung oder wenigstens in diesem Abschnitt nicht berührende Frage ist die, ob die von der herrschenden Lehre dem Gesetz unterstellte Anschauung in ihrem Ergebnis befriedigender und

[1]) § 67 II.
[2]) Jur. Prinz. S. 163.

deshalb wünschenswert wäre. Der Richter hat das Gesetz als etwas Feststehendes und Gegebenes hinzunehmen. Zu einer Auslegung ist er nur im Rahmen des Gesetzes befugt. Eine weitergehende „Auslegung" ist ihm versagt. Es steht nicht in der Macht des Richters ein ihm unglücklich erscheinendes Gesetz durch zwangsmäßige Interpretation zu korrigieren.

2. Kapitel.

Das Distanzdelikt im Hinblick auf einige besondere Erscheinungsformen des Verbrechens.

1) Der Versuch.

Für den Versuch gilt von dem im Kapitel 1,1 hier vertretenen Standpunkt aus nichts besonderes. An Stelle des Ortes des Erfolgs tritt hier der Ort, an welchem der Erfolg dem Willen des Täters entsprechend hätte eintreten sollen, sodaß also das Delikt sowohl überall da, wo der Täter seine persönliche Tätigkeit entfaltete, als auch am Ort des beabsichtigten Erfolgseintritts begangen ist[1]). Auch hier ist in Konsequenz des im 1. Kapitel ausgeführten unter Erfolg der gesamte tatbestandsmäßige Erfolg zu verstehen; für die Vertreter der sogenannten Zwischenwirkungstheorie kommt auch hier wieder der Enderfolg nicht in Frage, sondern nur der Ort, an dem der das geschützte Rechtsgut verletzende Erfolg eintreten sollte. Für die Vertreter der Tätigkeitstheorie endlich scheidet auch hier selbstredend jeder Erfolgsort als unmaßgeblich aus.

Eigenartig aber nicht klar und bestimmt genug ist die Anschauung von Buri, der den Ort für maßgebend erklärt, an welchem der Wille erkennbar in die äußere Erscheinung getreten ist.[2])

Vereinzelt wird als Erfolg des Versuchs die Gefährdung angesehen und der Ort der Begangenschaft nach ihr bestimmt.[3]) Diese Auffassung hat ihren Ausgangspunkt in der sogenannten objektiven, d. h. auf den Eintritt einer objektiven Gefahr abstellenden Versuchstheorie. Es mag in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob dieser objektiven Versuchstheorie als solcher beizupflichten ist, denn auch, wenn man sie acceptiert und für die Frage des Ortes der Begangenschaft wie es hier geschieht dem Erfolgsort mitbestimmende Bedeutung zuweist, ist die Auffassung, daß dem Orte des Gefährdungseintritts unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung des Erfolgs eine Bedeutung zukommt, abzulehnen. Auf den Fehlschluß in dieser abzulehnenden Anschauung hat besonders Kitzinger[4]) hingewiesen, indem er ausführt, daß das von der objektiven im Gegensatz zur subjektiven Versuchstheorie als begriffswesentlich Verlangte nicht das ist, daß die Tätigkeit ein als Gefährdung aufzufassendes Ereignis als Erfolg bewirkt, sondern das, daß die Tätigkeit selbst gefährlich ist. Es handelt sich also nicht um ein äußeres Tatbestandsmerkmal, das zur Tätigkeit noch hinzutritt, sondern um eine dieser Tätigkeit selbst innewohnende Eigenschaft. „Als innere Eigenschaft aber", bemerkt Kitzinger zutreffend, „ist diese Gefahr zur örtlichen und zeitlichen Bestimmung nicht verwertbar, denn Ort und Zeit bestimmen die Erscheinungen der Außenwelt, hier speziell der äußere Deliktstatbestand."

[1]) Übereinstimmend v. Hippel S. 18.
[2]) v. Buri, Ger. Saal Bd. 28.
[3]) So Z. B. Betz S. 42, v. Ullmann S. 188.
[4]) Vgl. Ort und Zeit 1902, S. 232.

Wie bezüglich des Ortes der Handlung, ſo gilt auch das bezüglich der Zeit derſelben im 1. Kapitel Ausgeführte für den Verſuch entſprechend und zwar gleichermaßen für die Zeit der Handlung in Beziehung auf die zeitlichen Herrſchaftsgrenzen der Geſetze und die Schuldfrage, wie in Beziehung auf die Frage der Verjährung. In allen Fällen iſt auch beim Verſuch die Zeit der Tätigkeit, bezw. die des Abſchluſſes der Tätigkeit entſcheidend.

Auch das RG., das, wie wir ſahen, bezüglich der Frage der Verjährung des vollendeten Delikts einen dem in dieſer Abhandlung vertretenen entgegengeſetzten Standpunkt einnahm, ſtellt für die Frage der Verjährung des Verſuchs auf die Beendigung der Tätigkeit ab und nicht etwa auf die Zeit des beabſichtigten Erfolgseintritts.[1])

2. Die Teilnahme.

Wir haben uns bisher nur mit dem in Alleintäterſchaft begangenen Diſtanzdelikt befaßt. Wer jedoch die Entwicklung des Verbrechertums verfolgt, muß die Wahrnehmung machen, daß die mit der Verbrechensbekämpfung betrauten Organe bei vielen und zwar zumeiſt den allerſchwerſten und weittragendſten Verbrechen einem geradezu international organiſierten Verbrechertum gegenüberſtehen. Angeſichts dieſer Tatſache gilt es nun außer der Handlung des Haupttäters auch die der verſchiedenen Teilnehmer örtlich zu fixieren, um damit die Anwendbarkeit der inländiſchen Strafgeſetze den einzelnen Teilnehmern gegenüber, die ſich von mehreren Rechtshoheitsgebieten aus an ein und demſelben Verbrechen beteiligen, abzugrenzen. Des weiteren ſind die nötigen Anhaltspunkte für die Behandlung dieſer Teilnahmehandlungen hinſichtlich der zeitlichen Geſetzesherrſchaft und der Frage der Verjährung klarzuſtellen.

Aus dem Geſagten erhellt ſchon, daß der Frage der örtlichen Fixierung der Teilnahmehandlungen eine weit größere praktiſche Bedeutung zukommt, als der der zeitlichen, weshalb wir uns in erſter Linie ihr zuwenden wollen.

Auch hier iſt die Wiſſenſchaft wieder in verſchiedene Lager geteilt.

Nach der einen Anſicht iſt die Handlung des Teilnehmers nur da begangen, wo er perſönlich tätig wurde. Zu dieſer Auffaſſung werden konſequenterweiſe alle die geführt, die für die örtliche Beſtimmung des in Alleintäterſchaft begangenen Delikts auf den Ort der perſönlichen Tätigkeit abſtellen und die in dem geltenden Strafgeſetzbuch das Territorialitätsprinzip in ſeiner engen, d. h. auf den Aufenthalt im Inland abzielenden Auslegung verankert ſehen.[2])

In direktem Gegenſatz zu dieſer Auffaſſung vertreten verſchiedene Schriftſteller den Standpunkt, daß für ſämtliche Beteiligte nur der Ort der Haupttat maßgebend ſein könne.[3]) Birkmayer drückt dies dahin aus, daß die Teilnahmehandlung, wo ſie auch „an ſich“ verübt ſein möge, „im Rechtsſinn“ nur am Ort der Haupttat begangen iſt. Begründet wird dieſe Anſchauung mit der Lehre von der ſogenannten akzeſſoriſchen Natur der

[1]) So iſt nach der Auffaſſung des RG. für die Verjährung eines Betrugsverſuchs der Zeitpunkt der Täuſchungshandlung maßgebend. Vgl. E. XXXXII, 171.

[2]) Vgl. das Kapitel 1, 1 am Ende Ausgeführte.

[3]) So Birkmeyer, die Lehre von der Teilnahme S. 172; Minß S. 156; Schütze S. 57, Anm. 2.

Teilnahme, auf Grund derer ſich das von mehreren begangene Verbrechen, als ein einheitliches und unteilbares Ganzes darſtelle, das rechtlich nur am Ort der Haupttat begangen ſei.

Daß dieſe Auffaſſung im Ergebnis außerordentlich unbefriedigend iſt, inſofern ſie der Deutſchen Strafgewalt eine im Inland vollzogene Teilnahmehandlung zu einer im Ausland ausgeführten Haupttat grundſätzlich entzieht, leuchtet ein. Sie iſt aber auch in ihren Ausgangspunkten und ihrer Begründung falſch. Die Akzeſſorietät der Teilnahme ſteht in gar keinem unmittelbaren[1]) Zuſammenhang mit der Frage des Begehungsortes, ſie beſagt lediglich, daß die Teilnahmehandlung als ſolche kein ſelbſtändiges Daſein führen kann, inſofern als ſie ihre Strafbarkeit etwas anderem, nämlich der Handlung des Täters entlehnt. Das Verhältnis von Täter- und Teilnahmehandlung iſt alſo dies, daß letztere durch die erſtere eine beſtimmte Qualifikation erhält. Damit iſt aber für die Frage des Begehungsortes der Teilnahmehandlung nichts geſagt. Die Teilnahmehandlung als ſolche exiſtiert unabhängig von der Haupttat, denn dieſe iſt lediglich eine Bedingung ihrer rechtlichen Qualifikation, nicht aber ihrer natürlichen Exiſtenz.

Eine dritte Anſchauung hält die Kompetenz des inländiſchen Strafgeſetzes ſowohl dann für gegeben, wenn der Teilnehmer ſich perſönlich im Inland betätigte, als auch dann, wenn die Haupttat im Inland begangen wurde[2]). Dieſen Standpunkt hat ſich auch das RG. in ſtändiger Rechtsſprechung zu eigen gemacht[3]).

Zu Gunſten dieſer Theorie ſpricht, was den Ort der Tätigkeit des Teilnehmers anbelangt, ſchon der rein natürliche Sachverhalt, dem die unmittelbar zuvor erwähnte Anſchauung nicht gerecht wird. Für die Mitmaßgeblichkeit des anderen Faktors, d. h. des Ortes der Haupttat, beruft ſich die herrſchende Lehre auf die akzeſſoriſche Natur der Teilnahme, vermöge derer die Teilnahmehandlung erſt am Ort der Haupttat ihren rechtlichen Charakter als ſtrafbare Handlung erhalte und vermöge derer ferner die Haupttat als Erfolg dieſer Teilnahmehandlung anzuſehen ſei.

Anläßlich der Stellungnahme zu der zuvor beſprochenen Anſchauung haben wir ſchon betont, daß die Akzeſſorietät als ſolche, d. h. rein die Tatſache, daß die Strafbarkeit der Teilnehmerhandlung von einer ſolchen der Täterhandlung abhängig iſt, für die örtliche Beſtimmung der Teilnahme keine Bedeutung hat. Soweit ſich die herrſchende Lehre alſo auf die Akzeſſorietät in dieſem unmittelbaren Sinne ſtützt, iſt ſie — wie die lediglich den Ort der Haupttat für maßgebend bezeichnende — abzulehnen.

Es iſt aber hier nun weiter zu unterſuchen, ob nicht dem Ort der Haupttat im Sinne der Berückſichtigung des Ortes des Erfolgeintritts für den Begehungsort eine mitbeſtimmende Bedeutung einzuräumen iſt und ob inſofern nicht mittelbar die Akzeſſorietät der Teilnahme für die Beſtimmung des Ortes der Begangenſchaft von Bedeutung iſt. Dieſe beiden Fragen muß man bejahen.

Die Schriftſteller, die das leugnen, berufen ſich in erſter Linie darauf, daß es bezüglich des Ortes der Teilnahmehandlung innerlich widerſpruchs-

[1]) Ob nicht unter einem anderen Geſichtspunkt ein gewiſſer mittelbarer Zuſammenhang anzuerkennen iſt, ſoll nachher erörtert werden.
[2]) So beſonders v. Lilienthal S. 284, Olshauſen § 3 Anm. 10, Tafel S. 40.
[3]) Vgl. Entſcheidungen IX, 10; XI, 20; XIX, 147; XIX, 196; XXV, 424; LVII, 144.

voll sei, wenn man unter Berufung auf die Mitmaßgeblichkeit des Erfolgsortes den Ort der Haupttat für neben dem Ort der persönlichen Teilnahmetätigkeit bedeutsam erachte, während doch in Wirklichkeit die Haupttat rechtlich gar nicht als Erfolg der Teilnahme bezeichnet werden könne.

Als solcher wird vielmehr von Köhler[1]) der Empfang der Aufforderung bezw. Hilfe des Täters seitens des Teilnehmers angesehen, weshalb seiner Ansicht nach die Teilnahmehandlung außer am Ort der persönlichen Tätigkeit des Teilnehmers auch da begangen ist, wo der Angestiftete die Aufforderung, der Unterstützte die Hilfeleistung empfängt.

Auch Frank, der ja persönlich auf dem Boden der Tätigkeitstheorie steht, hält die Köhlersche Auffassung für die innerhalb der Einheitstheorie allein mögliche.[2])

Besonders verwirft aber auch Kitzinger[3]) den für die Frage der Teilnahmehandlung von der herrschenden Lehre vertretenen Erfolgsbegriff, mit der Begründung, daß der Erfolg der Anstiftung der Tatentschluß des Angestifteten und nicht die tatsächliche Ausführung, der der Beihilfe und Mittäterschaft allenfalls, aber auch hier sehr fraglich, der Eintritt des Deliktserfolgs, nicht aber die Ausführungshandlung des Täters sei. Auf die Bewertung des Erfolgs für den Begehungsort könne sich die herrschende Lehre also nicht stützen.

Mit dieser Darstellung wird aber Kitzinger dem Erfolgsbegriff der herrschenden Lehre nicht gerecht. Denn dieselbe stützt sich nicht auf die Auffassung der Haupttat als Erfolg der Anstiftung und Beihilfe und die akzessorische Natur dieser Teilnahmeformen als auf zwei ohne innern Zusammenhang nebeneinanderstehende, auch einzeln ausreichende Motivierungen, welcher Eindruck durch die Darstellung Kitzingers entstehen könnte. Vielmehr dürfte Tafel dem der herrschenden Lehre zu Grunde liegenden Sinn am nächsten kommen, wenn er ausführt;[4]) „Die herrschende Lehre versteht unter dem Erfolg der Anstiftungs- bezw. Beihilfetätigkeit das Existentwerden der Haupttat einzig und allein deshalb, weil gerade wegen der akzessorischen Natur dieser Teilnahmeformen die Haupttat hinzukommen müsse, um letztere überhaupt zu einer im Sinne des positiven Strafrechts strafbaren zu gestalten. Insofern aber erscheint dann allerdings der Umstand der Akzessorietät geeignet, die räumlichen Beziehungen von Anstiftung und Beihilfe zu beeinflussen."

So verstanden dürfte der herrschenden Lehre als logisch einwandfrei und im Ergebnis dem praktischen Schutzbedürfnis am meisten Rechnung tragend zuzustimmen sein.

Eine unterschiedliche Behandlung von Anstiftung und Beihilfe, wie sie Binding[5]) für geboten erachtet, der die Anstiftung am Ort dieser Teilnahmehandlung und am Ort der Haupttat, dagegen die Beihilfe nur am Ort der persönlichen Tätigkeit des Gehilfen begangen sein läßt, erscheint nicht gerechtfertigt.

Viele gegen die Brauchbarkeit der herrschenden Lehre und ihre Billigkeit konstruierten praktischen Beispiele würden sich sehr einfach erledigen, und zwar in voller Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre, wenn

[1]) a. a. O. S. 228.
[2]) Vgl. § 3 S. 31.
[3]) Vgl. Darst. S. 207 ff.
[4]) Tafel S. 43.
[5]) Binding, Hdb. S. 424.

von Seiten derer, welche dieſe Einwendungen erheben, genügend beachtet würde, daß die Frage nach der Lokaliſierung einer Teilnahmehandlung nicht mit der ihrer Strafbarkeit zuſammenfällt.

Für die Frage der zeitlichen Fixierung, zum mindeſten was die Zeit der Teilnahmehandlung in Beziehung auf die zeitlichen Grenzen der Strafgeſetze und auf die Schuldfrage anbelangt, mag ein Hinweis auf das in Kapitel 1, Abſchnitt 2 und 3 dieſes Hauptteils Ausgeführte genügen.

Aber auch die Frage der Verjährung der Teilnahmehandlung bietet keine Beſonderheiten von dem im Kapitel 1, 4 eingenommenen Standpunkt aus. Maßgebend für den Beginn der Verjährung der Teilnahmehandlung iſt der Abſchluß der perſönlichen Tätigkeit des Teilnehmers. Die Begehung der Haupttat ſcheidet aus, da ſie nach dem Dargelegten als Erfolg der Teilnahmehandlung anzuſehen iſt.[1]) Anderer Anſicht natürlich folgerichtig auch hier wieder das RG., das für den Beginn der Verjährung auf den Eintritt des Erfolgs und demgemäß für den Beginn der Verjährung der Teilnahmehandlung auf die Vollendung der Haupttat abſtellt.[2])

3. Das fortgeſetzte, das fortdauernde und das Kollektivdelikt.

Eine Definition dieſer drei Verbrechenstypen fehlt im geltenden Strafgeſetzbuch. Es handelt ſich bei ihnen um Rechtsbegriffe, die ſich allmählich in der Literatur und in der Praxis — bis zu einem gewiſſen Grad zurückgehend auf ältere Geſetzesbeſtimmungen — herausgebildet haben.

Deshalb gehen auch die Anſichten über die innere Rechtsnatur dieſer Begriffe auseinander. Der Streit beginnt indes ſchon bei der Vorfrage, welche äußeren Verbrechenserſcheinungen unter dieſe einzelnen Begriffe zu ſubſumieren ſind. Ein genaueres Eingehen auf dieſe Frage kann aber im Rahmen dieſer Abhandlung nicht erfolgen. Vielmehr ſoll ſie nur inſoweit Erörterung finden, als es für die weitere Frage der wahren Rechtsnatur dieſer Begriffe unerläßlich iſt.

Für das fortgeſetzte Delikt ſei hier die Frank'ſche Definition[3]) unter Verzicht auf eine Stellungnahme zu abweichenden Auffaſſungen, beſonders auch der des RG. zu Grunde gelegt. Nach Frank iſt unter fortgeſetztem Delikt die durch Einheitlichkeit des Vorſatzes oder durch Ausnützung derſelben Gelegenheit oder desſelben dauernden Verhältniſſes verbundene und gegen das gleiche Intereſſe (Rechtsgut) gerichtete mehrfache, gleichartige Tätigkeit zu verſtehen.

Unter dem Begriff des Kollektivdeliktes ſind ſolche deliktiſchen Erſcheinungen zuſammengefaßt, die eine beſtimmte Lebens- und Willensrichtung des Täters dadurch offenbaren, daß der Täter ſie gewerbs-geſchäfts- oder gewohnheitsmäßig begeht.[4]) Dabei iſt unter Gewerbsmäßigkeit die Abſicht, ſich durch wiederholte Begehung eine Einnahmequelle zu verſchaffen, zu verſtehen, während als Charakteriſtikum der der Gewerbsmäßigkeit verwandten Geſchäftsmäßigkeit die Abſicht wiederholter Begehung unter Verwendung von Zeit und Mühe zu bezeichnen iſt. Der Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit bedarf als ſolcher keiner weiteren Definition.

[1]) Für Ausſcheidung der Haupttat auch Finger I, 579; Hälſchner I, 699; Löning S. 440.
[2]) Vgl. z. B. E. V, 282 u. XXX, 310.
[3]) Siehe Frank S. 224.
[4]) Vgl. §§ 144, 260, 302 StGB.

Beſonders beſtritten iſt dagegen wieder die Frage, wann ein Delikt als ein ſogenanntes Dauerdelikt anzuſprechen iſt.

Am Augenfälligſten iſt das Vorliegen eines fortdauernden Delikts bei den Unterlaſſungsdelikten, die in dieſer Beziehung keine beſonderen Schwierigkeiten bieten. Von ihnen ſoll aber im nächſten Abſchnitt zuſammenfaſſend die Rede ſein.

Hier intereſſieren uns nur die Begehungsdauerdelikte. Unter ihnen geſtalten ſich diejenigen wieder einfach, in denen eine Tätigkeit fortdauernd ohne jede Unterbrechung entfaltet wird. Sie ſind aber in der Praxis relativ ſelten. Viel häufiger ſind die Fälle, in welchen durch die Tätigkeit als ſolche ein rechtswidriger Zuſtand geſchaffen wird, den zu beſeitigen der Täter dann in der Folge unterläßt. Nun iſt es ja Erfahrungstatſache, daß bei den meiſten Delikten der aktiven Handlung des Täters eine Unterlaſſung des Täters in der Weiſe folgt, daß er es unterläßt, den herbeigeführten rechtswidrigen Zuſtand zu rectifizieren. Allein eine ſolche Unterlaſſung genügt in der Regel nicht, das Delikt zu einem Dauerdelikt zu geſtalten. Dazu iſt ſie vielmehr nur dann geeignet, wenn ſie nicht nur den Fortbeſtand der Rechtsverletzung, ſondern ein Mehr an Rechtsverletzung, eine Steigerung dieſer Rechtsverletzung zur Folge hat.

Nach dieſer notwendigen Abgrenzung der drei Rechtsbegriffe wenden wir uns nun deren innerer Struktur zu. Ihnen allen iſt gemeinſam, daß mehrere Tatbeſtandsverwirklichungen unter einem einheitlichen Begriff zuſammengefaßt ſind.[1]) Fraglich iſt aber nun, wie weit dieſe Einheit und Einheitlichkeit ſich erſtreckt. Daß dieſe Deliktstypen für die Frage der Strafzumeſſung als Einheit aufzufaſſen ſind, iſt unbeſtritten; im übrigen aber gehen die Anſichten in dieſer Frage auseinander, beſonders auch hinſichtlich der örtlichen und zeitlichen Fixierung.

Die in der Literatur herrſchende Anſicht und das RG. nimmt bezüglich des Ortes der Handlung und der Frage der Verjährung ſchlechthin eine rechtliche Einheit an. Nach dieſer Auffaſſung iſt alſo das durch Fortſetzung, Fortdauer, Gewerbs-, Geſchäfts- und Gewohnheitsmäßigkeit zuſammengefaßte Delikt überall da begangen, wo ein Einzelakt ſeine Verwirklichung gefunden hat.[2]) Die Verjährung beginnt mit dem letzten Akt des Verbrechenskomplexes, wobei unter dieſem letzten Akt entſprechend dem in den vorangehenden Abſchnitten Ausgeführten nach den verſchiedenen Auffaſſungen der letzte tatbeſtandsmäßige Erfolg oder das letzte ſtrafrechtlich relevante Tätigwerden des Delinquenten zu verſtehen iſt[3]).

Loening[4]) nimmt hinſichtlich der Kollektivdelikte, zu denen er perſönlich auch das fortgeſetzte Delikt rechnet, ebenfalls eine rechtliche Einheit an und läßt demgemäß die Verjährung mit dem letzten Akt und zwar dem letzten Tätigkeitsakt beginnen. Dagegen nimmt er bei den Dauerdelikten

[1]) Bei dem Kollektivdelikt iſt zwar, ſoweit es ſich um die Gruppe der gewerbsmäßigen Delikte handelt, eine ſolche Mehrheit von Tatbeſtandsverwirklichungen begrifflich nicht notwendig, da auch aus einer einmaligen Begehung eines Delikts der Schluß auf Gewerbsmäßigkeit zuläſſig iſt. Immerhin bildet aber auch hier eine ſolche Mehrheit die Regel.

[2]) Vgl. v. Bar Lehrb. 241 u. v. Bar Geſ. u. Schuld S. 151; Binding (unter Ausſchluß der Kollektivdelikte) Hdb. S. 419, Grdr. S. 305; v. Hippel S. 18; v. Liſzt S. 145; Meyer-Allfeld S. 175; Olshauſen § 3, Anm. 4; Tafel S. 38.

[3]) Vgl. Frank § 74, Anm. V d 2; Olshauſen § 67, Anm. 14.

[4]) S. 438 ff.

im Verfolg ſeiner Anſchauung vom Weſen des Dauerdelikts einen anderen Standpunkt ein. Ein Dauerdelikt liegt nach Loening dann vor, wenn „durch Anwendung eines fortdauernd wirkſamen Mittels ein beſtimmter Erfolg kürzere oder längere Zeit hindurch (nicht aufrechterhalten, ſondern vielmehr) verhindert oder ausgeſchloſſen wird (negative Erfolgsdelikte)". Von dieſer Begriffsbeſtimmung ausgehend gelangt Loening zu dem Ergebnis, daß die Verjährung des Dauerdelelikts bereits mit der das Hinderungsmittel in Wirkſamkeit ſetzenden Tätigkeit, bezw. mit deren Beendigung beginnen muß, ohne Rückſicht auf Eintritt, Dauer und Aufhören der Hinderung („des negativen Erfolgs").

Nach der Anſicht Wächters[1]) ſoll bei fortgeſetzten bezw. Kollektivdelikten die Verjährung für jede einzelne Handlung vom Tage ihrer Begehung an beſonders laufen in der Weiſe, daß die Verjährung mit der erſten Begehung zu laufen beginnt, daß aber durch jeden folgenden den Strafanſpruch verſtärkenden Akt dieſelbe unterbrochen wird und von neuem beginnt. In dieſer Richtung bewegt ſich auch das RG.[2]), wenn es ausführt, daß mit jedem neuen Fortſetzungsakt die Möglichkeit ausgeſchloſſen wird, den Beginn der Verjährung von einem früheren Begehungsakt ab zu berechnen.

Hinſichtlich der Zeit der Handlung in Beziehung auf die zeitlichen Herrſchaftsgrenzen der Strafgeſetze wird meiſt in Literatur und Praxis ſeitens der eben als Vertreter der herrſchenden Lehre Bezeichneten das Geſetz für die Beurteilung der Handlung als maßgebend erklärt, in deſſen Herrſchaft die letzten Akte fielen, und ſomit an der rechtlichen Einheit feſtgehalten.

Beim fortgeſetzten Delikt will aber Olshauſen die vor der Geſetzesänderung liegenden Handlungen ausſcheiden. Die Stellung des RG. iſt bezüglich dieſer Deliktsform nicht einheitlich, inſofern es ſich in verſchiedenen Entſcheidungen[3]) auf den Standpunkt ſtellt, daß das beim Abſchluß der Tätigkeit geltende Geſetz maßgebend ſei, während es in einigen anderen wieder[4]) die vor dem Inkrafttreten des die Handlung für ſtrafbar erklärenden Geſetzes begangenen Einzelakte nicht in Betracht ziehen will.

Kitzinger[5]) erkennt die rechtliche Einheit der in Frage ſtehenden Deliktstypen hinſichtlich der Frage des Ortes und der Zeit der Handlung nur für die Beſtimmung des Verjährungsbeginnes des fortdauernden Deliktes an. In allen übrigen in dieſem Abſchnitt behandelten Fällen will er dieſe rechtliche Einheit aufgegeben wiſſen. Seine Auffaſſung deckt ſich im Ergebnis mit der von Beling vertretenen.[6])

U. E. iſt an der rechtlichen Einheit bezüglich aller der hier erörterten Fälle feſtzuhalten, ausgenommen das fortgeſetzte Delikt hinſichtlich der zeitlichen Herrſchaft des Geſetzes. Bei ihm können unter dem Geſichtspunkt der rechtlichen Einheit nur die in die Zeit nach dem Inkrafttreten des Geſetzes fallenden Tatbeſtandsverwirklichungen der Strafe dieſes Geſetzes unterliegen, da, wie Olshauſen mit Recht ausführt[7]), deren juriſtiſcher Charakter durch die vorangegangenen Einzelhandlungen nicht beeinflußt wird, inſofern ſie auch ohne dieſe der gleichen rechtlichen Beurteilung unterliegen würden.

[1]) Goltdammers Archiv VIII, 15 ff. [2]) In E. X, 206.
[3]) RGE. XXXXIII, 355; L, 346; LI, 171.
[4]) XXXV, 288; XXXX, 278. [5]) Vgl. Darſt. 213.
[6]) Beling, L. v. V. S. 385. [7]) Olshauſen § 2 Anm. 8 d.

4. Das Unterlaſſungsdelikt.

In den bisherigen Abſchnitten beſtand das der Beurteilung unterliegende widerrechtliche Verhalten in einem poſitiven Tun in einer aktiven Tätigkeit.

Hier ſoll nun noch auf die Fälle näher eingegangen werden, in denen ein Nichttätigwerden, die Unterlaſſung eines gebotenen Tuns im Widerſpruch mit dem Rechte und dem Geſetze ſteht. Entſprechend den ſchlichten Tätigkeits- und Erfolgsdelikten beim Begehungsverbrechen haben wir uns hier einerſeits mit Unterlaſſungsdelikten zu befaſſen, die ſich in der Unterlaſſung als ſolcher erſchöpfen und wieder anderſeits mit ſolchen, bei denen die Unterlaſſung einen beſtimmten rechtswidrigen Erfolg zeitigt. Die erſte Art wird als echtes Unterlaſſungsdelikt, delictum omiſſivum, die letztere als unechtes, delictum commiſſivum per omiſſionem, bezeichnet.[1])

Beim unechten Unterlaſſungsdelikt gilt das im erſten Kapitel beim Diſtanzdelikt im allgemeinen hinſichtlich des Ortes der Handlung Ausgeführte in analoger Anwendung. An die Stelle des Ortes der Tätigkeit tritt hier eben der Ort des gebotenen Tuns, d. h. der Ort, an dem der Unterlaſſende hätte tätig werden ſollen. Das unechte Unterlaſſungsdelikt iſt alſo ſowohl an dieſem Ort als auch am Ort des Erfolgeintritts begangen.

Beim echten Unterlaſſungsdelikt kommt ein Erfolgsort für die örtliche Fixierung des Delikts aus den oben dargelegten Gründen überhaupt nicht in Frage. Hier iſt entſprechend dem bei den ſchlichten Tätigkeitsdelikten eingenommenen Standpunkt der Ort des gebotenen Tuns für maßgebend zu erklären.

Während aber der Ort oder die Orte der Tätigkeit beim Begehungsdelikt eindeutig durch den natürlichen Verlauf der Deliktsverwirklichung beſtimmt werden, bedarf es beim echten Unterlaſſungsdelikt einer näheren Unterſuchung, was als Ort der „gebotenen Tätigkeit“ anzuſehen iſt, denn gerade hierüber beſtehen wieder weitgehendſte Meinungsverſchiedenheiten.

Eine richtige Stellungnahme zu dieſer Frage iſt nur möglich, wenn man von der eigentlichen Rechtsnatur des echten Unterlaſſungsdeliktes ausgeht.

Binding[2]) führt in dieſem Zuſammenhang aus, daß bezüglich der echten Unterlaſſungsverbrechen die Auffaſſung von ihrem inneren Weſen präjudiziell ſei für die Beſtimmung des Ortes der Begangenſchaft. Sehe man in ihnen lediglich ein Nichttätigwerden, ſo finde dies natürlich nur da ſtatt, wo ſich der zum Handeln Verpflichtete befindet. Denn gerade dort bleibe er untätig. Lege man aber, wie dies allein richtig ſei, den Nachdruck darauf, daß ein beſtimmter rechtsförderlicher Erfolg nicht herbeigeführt wird, ſo ſei das Unterlaſſungsdelikt zwar ſtets begangen, wo der Verpflichtete ſich aufgehalten habe, zugleich aber auch da, wo in Folge ſeiner Untätigkeit dieſer Erfolg ausgeblieben ſei, alſo da, wo er nach Maßgabe des Geſetzes hätte eintreten ſollen.

[1]) Die Behauptung Kißingers, vgl. Darſt. 197, daß auch beim echten Unterlaſſungsdelikt faſt immer oder ſogar immer nicht eine reine Tätigkeit, ſondern die Herbeiführung eines beſtimmten Erfolgs geboten ſei, kann nicht zugeſtimmt werden. Tatbeſtandsmäßig gehört jedenfalls zum echten Unterlaſſungsdelikt ein Erfolg, bezw. ein gebotener Erfolg nicht.

[2]) Hdb. S. 423.

Richtig ist an dieser Binding'schen Anschauung in erster Linie einmal das, daß in dem Unterlassungsverbrechen nicht lediglich ein Nichttätigwerden erblickt werden darf.[1]) Wenn er weiter die Ansicht vertritt, daß das Wesen des Unterlassungsdeliktes darin bestehe, daß ein bestimmter rechtsförderlicher Erfolg nicht herbeigeführt wird, so ist diese Auffassung insofern nicht zu acceptieren, als, wie schon ausgeführt und begründet, u. E. beim echten Unterlassungsdelikt besser nicht von einem gebotenen „Erfolg" gesprochen wird. Vielmehr besteht das Wesen dieser Deliktsform wohl darin, daß eine bestimmte, in concreto von der Rechtsordnung geforderte Tätigkeit nicht ausgeführt wird.[2])

Die Schlußfolgerung Bindings, daß unter Zugrundelegung seiner Auffassung das Unterlassungsdelikt außer an dem Orte des gebotenen Erfolgs stets auch da als begangen anzusehen ist, wo der Verpflichtete sich aufhielt, ist nicht haltbar.[3]) Denn gerade wenn man die richtige Ansicht vertritt, daß das Unterlassungsdelikt nicht darin besteht, daß irgend etwas nicht geschieht, sondern darin, daß etwas Bestimmtes nicht geschieht, ist der Aufenthaltsort als solcher rechtlich irrelevant, soweit er ein anderer ist als der Ort, an welchem die gesetzliche Vorschrift die Erfüllung der Tätigkeit in jedem einzelnen Fall verlangt. Die pflichtmäßige Handlung ist, wie Schwalbach[4]) ausführt, zwar nirgends vorgenommen, also allerorten unterlassen worden, aber ihr Nichtgeschehen ist von rechtlicher Bedeutung nur da, wo sie stattfinden sollte.[5])

Dem Orte des Aufenthalts kommt also für die Bestimmung des Ortes der Unterlassung weder eine ausschließliche Bedeutung, noch eine solche neben dem Ort, an dem die Tätigkeit in concreto zu erfüllen ist, zu. Die ausschließliche Berücksichtigung des Aufenthaltes ist außer den bereits angeführten Gründen als für die Praxis unbrauchbar zu verwerfen, weil ihre Anerkennung zur Folge hätte, daß man sich Verpflichtungen straflos durch willkürlichen Wechsel des Aufenthaltsortes entziehen könnte.

Eine Einschränkung der inländischen Strafgewalt bedeutet diese Ausschaltung des Aufenthaltsortes nicht, wenigstens keinesfalls in praxi. Von wenigen Ausnahmen abgesehen erwachsen die Gebote, die den echten Unterlassungsdelikten zu Grunde liegen, aus besonderen rechtlichen Beziehungen zum Inlande, aus besonderen im Inlande lokalisierten Rechtsverhältnissen. Der von uns allein für maßgebend erklärte Ort der pflichtgemäßen Erfüllung, der ja im einzelnen Fall durch die gesetzliche Vorschrift genau bestimmt ist, wird also stets im Inlande liegen und damit wird in einem solchen Fall stets Anwendbarkeit des inländischen Gesetzes gegeben sein. Die Folge dieser Auffassung, daß ein in Deutschland sich Aufhaltender, der eine ausländische Gebotsvorschrift durch Unterlassung verletzt, nicht den deutschen Gesetzen untersteht, kann ruhig in Kauf genommen

[1]) Würde man lediglich ein Nichttätigwerden annehmen, so würde dies nicht notwendig dazu führen, daß, wie Binding annimmt, das Unterlassungsdelikt „nur" da begangen ist, wo der Tätigseinsollende sich aufhielt, sondern höchstens dazu, daß es auch dort begangen ist.

[2]) In diesem Sinne auch v. Hippel S. 19.

[3]) Für Berücksichtigung des Ortes des Aufenthalts, teils auch im Sinne ausschließlicher Bedeutung, besonders Carl S. 57; Kitzinger, vgl. Darst. 196 ff. u. Lilienthal S. 284.

[4]) Ger. Saal XXXI, 615.

[5]) Übereinstimmend mit der hier vertretenen Auffassung v. Alberti, S. 79; v. Bar, Lehrb. S. 242c; v. Hippel S. 19; Betz S. 44; v. Liszt S. 142; Meyer-Allfeld S. 175; Olshausen § 3 Nr. 4c, RMG. 20, 67.

werden, da eine ſolche Rechtsverletzung in keiner Weiſe die inländiſchen Intereſſen berührt.

Die Begehungszeit der Unterlaſſungsdelikte währt von dem Zeitpunkt, wo die Nichtvornahme der gebotenen Tätigkeit ſtrafbar wird, bis zum Zeitpunkt, da die Pflicht zur Tätigkeit entfällt. Der innerhalb dieſes Rahmens in concreto letzte maßgebende Zeitpunkt beſtimmt das in zeitlicher Hinſicht anzuwendende Geſetz.

Hinſichtlich der Frage der Verjährung des Unterlaſſungsdeliktes gilt nichts Beſonderes. Wie bei den Begehungsdelikten ausgeführt, iſt der Anfangspunkt der Verjährung im Endpunkt der Tätigkeit ohne Rückſicht auf das Eintreten des Erfolgs zu erblicken. Bei den Unterlaſſungsdelikten ſteht die Untätigkeit einem geſetzlichen Gebot gegenüber der Tätigkeit entgegen einem geſetzlichen Verbot bei den Begehungsdelikten gleich. Die Verjährung beginnt daher bei ihnen mit dem Aufhören der rechtswidrigen Unterlaſſung, ſei es nun, daß die vorgeſchriebene Tätigkeit ausgeführt wird oder daß die Verpflichtung hiezu wegfällt.[1])

[1]) Übereinſtimmend Loening S. 440.

Zweiter Hauptteil.

Ausblick auf die Geſtaltung der Frage de lege ferenda.

1. Kapitel.

Die Behandlung der Frage in den verſchiedenen Entwürfen zu einem neuen deutſchen Strafgeſetzbuch.

Die Arbeiten für ein neues deutſches Strafgeſetzbuch, welches das Strafgeſetzbuch für das Deutſche Reich vom 15. Mai 1871 ablöſen ſoll, haben ihren erſten poſitiven Niederſchlag in geſetzlich fixierter Form in dem „Vorentwurf zu einem deutſchen Strafgeſetzbuch" vom Jahre 1909 gefunden.

In ihm kehren § 2 u. 3 StGB., ſoweit ſie die uns hier beſchäftigende Materie betreffen[1]), inhaltlich unverändert als § 2 und 3 wieder. In der Begründung zu § 3 des Vorentwurfs iſt ausführlich zur Beibehaltung des § 3 StGB. in formeller und materieller Hinſicht Stellung genommen, allerdings in etwas eigenartiger Weiſe:

Zunächſt wird dargelegt, daß eine andere Faſſung des § 3 weder ratſam ſei, noch den Bedürfniſſen der Strafrechtspflege entſpreche, und daß insbeſondere eine Änderung hinſichtlich des Ortes der Begehung im Sinne der ſogenannten Tätigkeitstheorie nicht angezeigt ſei. Es folgt dann eine kurze Abrechnung mit der Tätigkeitstheorie und das Bekenntnis, daß der Vorentwurf, wenigſtens was das Verhältnis vom Auslande zum Inlande angehe, in Übereinſtimmung mit dem geltenden Geſetze auf dem Standpunkt ſtehe, daß die Tat auch da begangen iſt, wo der Erfolg des Verbrechens eintreten ſollte.

Um ſo eigenartiger muten die weiteren Ausführungen in der Begründung an, daß der Vorentwurf ſich einer ausdrücklichen Vorſchrift über die Frage des Begehungsortes einer Handlung enthalte und ſie „der Weiterentwicklung durch Wiſſenſchaft und Rechtſprechung" überlaſſe.

Während alſo der Vorentwurf wie wir eben geſehen, eine Änderung gegenüber dem StGB. hinſichtlich der geſetzlichen Beſtimmungen über die zeitliche und räumliche Geſetzesherrſchaft des Strafgeſetzes nicht brachte, iſt es hinſichtlich der Beſtimmung über die Verjährung der Fall. Zunächſt wenigſtens einmal rein äußerlich betrachtet in Bezug auf die textliche Faſſung, inſofern in dem den Beginn der Verjährung regelnden 1. Abſatze des § 95 VE. die in § 67 Abſ. 4 StGB. enthaltene Beſtimmung „ohne Rückſicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs" keine Aufnahme mehr gefunden hat.

Lieſt man in der Begründung zu § 95 Abſatz 1 VE. nach, ſo findet man, daß durch dieſe Formulierung die Auslegungszweifel, zu denen § 67 StGB. Anlaß gegeben hatte, beſeitigt werden ſollten.

[1]) Hier, wie auch im folgenden, ſtehen dieſe geſetzlichen Beſtimmungen immer nur im erwähnten Rahmen in Frage.

„Der Entwurf" ſo iſt in der Begründung zu leſen „erkennt die Notwendigkeit einer einheitlichen Ordnung dieſer Frage an, ſpricht demgemäß von Erfolg gar nicht und läßt den Friſtenlauf beginnen mit dem Tage, an dem die ſtrafbare Handlung begangen iſt. Wann letzteres der Fall iſt, iſt im Einzelfall zu entſcheiden."

Inwiefern aus dieſer Begründung ſich eine „einheitliche Ordnung" ergeben ſoll, iſt beim beſten Willen nicht erſichtlich. Denn gerade die Frage, wann eine Handlung in Beziehung auf die Verjährung als begangen anzuſehen iſt, um die es ſich doch eigentlich nur handelt, iſt völlig unbeantwortet geblieben.

Zu dieſem Vorentwurf erſchien im Jahre 1911 der ſogenannte „Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutſchen Strafgeſetzbuches."

In ihm iſt ebenfalls § 2 und 3 StGB. dem Sinne nach unverändert als § 2 und 3 aufgenommen.

In der Begründung[1]) iſt bezüglich des § 3 folgendes bemerkt: „Übereinſtimmend ſowohl mit dem geltenden Rechte wie mit dem Vorentwurf iſt eine ausdrückliche Beſtimmung darüber unterblieben, welcher Ort als der der Tat anzuſehen ſei. Eine geſetzliche Regelung könnte nur ſehr kaſuiſtiſch geſchehen, wenn durch ſie wirklich alle Zweifel ausgeſchloſſen werden ſollen. Zudem entſpricht die Behandlung dieſer Frage in der Praxis wohl den praktiſchen Bedürfniſſen, ſodaß eine ausdrückliche Stellungnahme im Geſetze überflüſſig erſcheint."

Der Beginn der Verjährung iſt im G.E. und zwar im § 105 geregelt. Satz 1 dieſes Paragraphens ſtellt eine wörtliche Wiederholung des vorerwähnten § 95 Abſatz 1 V.E. dar, es fehlt alſo auch in ihm die Beſtimmung im § 67 StGB.: „ohne Rückſicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges."

Zur Begründung dieſer Streichung nehmen die Verfaſſer des GE. auf die von ihnen gebilligte Begründung dieſes Punktes im V.E. Bezug. Im übrigen begnügen ſie ſich mit der Feſtſtellung, daß zwar eine geſetzliche Feſtlegung des Zeitpunkts der „Begehung" im Sinne des Verjährungsbeginnes wünſchenswert wäre, daß ſie aber aus denſelben Gründen wie beim Ort der Begehung von einer ſolchen Abſtand genommen hätten. Außerdem hätten ſich praktiſche Schwierigkeiten eigentlich erſt aus den geſtrichenen Schlußworten des § 67 StGB. ergeben, welche eine geſetzliche Feſtlegung des Zeitpunktes der Begehung für den Verjährungsbeginn bezweckten.[2])

Dem G.E. folgte der „Entwurf der Strafrechtskommiſſion" von 1913,[3]) der aber der widrigen Zeitumſtände, beſonders des Krieges, wegen erſt im Jahre 1920 veröffentlicht wurde.

Auch in dieſem finden wir den § 2 und 3 StGB. als § 2 und 3 wieder und zwar ebenfalls dem Sinne nach unverändert.

Eine grundlegende Neuerung aber — und in ihr ruht die Bedeutung des K.E. für die vorliegende Abhandlung — brachte der K.E. mit ſeinen §§ 14 und 15, denen es in den vorerwähnten Entwürfen an einem Gegenſtück fehlt, inſofern in ihnen eine geſetzliche Definition der Begangenſchaft einer Handlung hinſichtlich Ort und Zeit gegeben wird.

---

[1]) G.E. Begründung S. 4.
[2]) Vgl. G.E. Begründung S. 149/150.
[3]) Im folgenden mit K.E. bezeichnet.

Für die Zeit der Tat bestimmt § 14 K.E.: „Eine strafbare Handlung gilt ohne Rücksicht auf den Eintritt des Erfolgs als zu der Zeit begangen, wo der Täter gehandelt hat oder hätte handeln müssen"

und im Anschluß an diese Bestimmung bezüglich des Ortes der Tat § 15 K.E.: „Eine strafbare Handlung ist an jedem Ort begangen, wo sich der Tatbestand ganz oder zum Teil verwirklicht hat oder nach dem Vorsatz des Täters sich verwirklichen sollte."

Aber auch hinsichtlich der Frage der Zeit der Handlung in Zusammenhang mit der Verjährung hat die Strafrechtskommission bahnbereitend gewirkt. Denn während § 67 StGB. die Verjährung mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, „ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges" beginnen läßt, die Verfasser des V.E. und des G.E. in § 95 bezw. § 105 diese letzten Worte mit der näher dargelegten Begründung gestrichen haben, ist in § 123 K.E. bestimmt:

„Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem sich der gesetzliche Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklicht hat, insbesondere der dazu gehörige Erfolg eingetreten ist."

Im Entwurf 1919 sind entsprechend seinem veränderten Aufbau die Bestimmungen des § 2 und 3 StGB. an einer anderen Stelle des Gesetzes eingereiht, nämlich § 3 als § 1 und § 2 als § 6 des Entwurfes 1919. Jedoch stellt dies nur eine formelle, den Inhalt der Bestimmungen für die uns hier beschäftigende Frage nicht berührende Änderung dar. Im übrigen hat auch der Entwurf 1919 dem K.E. folgend für die nähere Fixierung der Tat hinsichtlich Ort und Zeit den Weg der gesetzlichen Definition gewählt. Sie ist enthalten in seinem § 8 zusammenfassend für Ort und Zeit. Inhaltlich entspricht diese Definition, was den Ort der Tat anbelangt, wörtlich genau der in § 15 K.E. gegebenen, und, was die Zeit der Tat anbelangt, fast wörtlich und inhaltlich völlig der Definition des § 14 K.E.

Die Bestimmung in § 8 des Entwurfes 1919, daß die Tat auch als dort begangen anzusehen ist, wo der Tatbestand sich nach dem Vorsatz des Täters hätte verwirklichen sollen, ist nach den Ausführungen in der Denkschrift zum Entwurf 1919 ausdrücklich deshalb aufgenommen worden, um damit auch für die Fälle des Versuches eine zweifelsfreie Regelung zu schaffen.

Die Frage des Beginnes der Verjährung ist in § 122 des Entwurfes 1919 im engsten Anschluß an den K.E. geregelt. § 122 E. 19 stellt eine wörtliche Wiederholung des § 123 K.E. dar.

In dem im Jahre 1925 veröffentlichten „Amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches" kehrt § 2 StGB. in § 2 u. § 3 StGB. in § 4 des Entwurfes wieder. In § 8 dieses Entwurfes ist die Definition des § 8 E. 19 hinsichtlich Ort und Zeit wörtlich übernommen.

Die Frage des Verjährungsbeginnes hat in § 79 E. 25 folgende Regelung gefunden:

„Die Verjährung beginnt, sobald die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufhört. Tritt der zum Tatbestand gehörige Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt."

Wie in der Begründung ausgeführt ist, soll durch die Worte „die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist" klargestellt werden, daß die Verjährung des Versuchs und der Straftaten, welche einen Erfolg nicht zur Strafbarkeit voraussetzen, erst in dem Zeitpunkt beginnt, in welchem der

Täter aufgehört hat, tätig zu sein. Durch die Alternative „oder das strafbare Verhalten aufhört" soll andererseits besonders für die sogenannten Dauerdelikte festgelegt werden, daß die Verjährung erst mit der Beendigung des strafbaren Zustandes anfängt.

Als letzter und neuester in der Reihe der Strafgesetzbuchsentwürfe ist noch der „Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs" von 1927 zu erwähnen. § 8 dieses Entwurfs enthält die gesetzliche Definition von Ort und Zeit der Tat und § 80 regelt den Beginn der Verjährung. Da aber alle diese Probleme die wörtlich gleiche Regelung wie im Entwurf 1925 erfahren haben, bietet dieser Entwurf für die vorliegende Abhandlung keinen Anlaß zu weiteren Erörterungen.

Der Vollständigkeit halber sei aus der Begründung zu § 80 nur noch angeführt, daß bezüglich der Unterlassungsdelikte durch diesen Paragraphen der Zeitpunkt für den Beginn der Verjährung als maßgebend festgelegt sein soll, in welchem die Pflicht, tätig zu werden, wegfällt, da erst damit das strafbare Verhalten aufhöre.

2. Kapitel.

Kritische Schlußbetrachtung und Vorschläge.

Wenn wir uns das Ergebnis der Betrachtungen des ersten Hauptteils nochmals vor Augen halten, so ist es kurz zusammengefaßt dieses:

De lege lata ist eine strafbare Handlung überall da begangen, wo ein Teil des Gesamttatbestandes seine Verwirklichung gefunden hat oder, nach dem Willen des Delinquenten oder nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes hätte finden sollen. Dies gilt gleichermaßen für eine einzelne Handlung wie für das in dieser Hinsicht als rechtliche Einheit zu betrachtende fortgesetzte, fortdauernde und Kollektivdelikt.

Der Begehungsort einer Teilnahmehandlung ist sowohl der Ort der persönlichen Tätigkeit des Teilnehmers, als auch der Ort, an welchem die Haupttat ihre Verwirklichung gefunden hat.

In zeitlicher Hinsicht findet ein Gesetz auf ein Delikt in seiner Gesamterscheinung Anwendung, wenn durch irgend einen persönlichen Akt der verbrecherische Wille betätigt wurde, nachdem das Gesetz in Kraft war, bezw., wenn trotz einer gesetzlich festgelegten Verpflichtung zu einer bestimmten Tätigkeit diese unterlassen wurde. Das fortdauernde und das Kollektivdelikt gilt für diese Bestimmung der zeitlichen Gesetzesherrschaft als rechtliche Einheit, beim fortgesetzten Delikt dagegen werden die vor dem Zeitpunkt der Gesetzeskraft des rechtlichen Verbotes oder Gebotes liegenden Akte von diesem nicht mitergriffen.

Die Verjährung beginnt in allen Fällen mit dem Abschluß der persönlichen Tätigkeit, bezw. mit dem Aufhören der rechtswidrigen Unterlassung, ohne Rücksicht auf einen evtl. Erfolg.

Vergleichen wir dieses Ergebnis mit der Regelung, die diese Fragen in den Entwürfen, d. h. genauer gesagt in dem neuesten Entwurf 1927 gefunden haben, so ist eine weitgehende Übereinstimmung festzustellen.

Das ist zunächst einmal ganz besonders bezüglich der örtlichen Fixierung der Fall. § 8 Abs. 1 E. 1927 enthält ein eindeutiges Bekenntnis

zu der auch in dieſer Abhandlung vertretenen Einheitstheorie.[1]) Bedauerlicherweiſe beſchränkt ſich § 8 darauf, den Ort der Begehung nur zweifelsfrei für das einfache Begehungsdiſtanzdelikt feſtzuſtellen. Eine geſetzliche Definition des Begehungsortes erſcheint in Anbetracht der divergierenden Anſchauungen auch für das Unterlaſſungsdelikt, die Teilnahmehandlung, das fortgeſetzte, fortdauernde und das Kollektivdelikt geboten. Für die zuletzt genannten Deliktstypen dürfte ſich praktiſch eine Legaldefinition empfehlen, die unter dem Abſchnitt „Sprachgebrauch" im Entwurf evtl. als weitere Ziffer des § 11 untergebracht werden könnte. Einer ſolchen geſetzlichen Definition dürften keine unüberwindlichen Schwierigkeiten im Wege ſtehen.[2]) Findet eine derartige beſondere Definition Aufnahme im Geſetz, ſo dürfte es andererſeits genügen, § 8 Abſ. 1 etwa folgende Beſtimmung anzugliedern:

„Dies gilt uneingeſchränkt auch für die beſonderen deliktiſchen Erſcheinungen des fortgeſetzten, fortdauernden und Kollektivdeliktes."

Zur Not könnte man in § 8 Abſatz 1 E. 1927 cum grano ſalis auch das echte Unterlaſſungsdelikt berückſichtigt ſehen. Richtiger dürfte es aber ſein, den Ort der Begehung dieſer Deliktsform klarer herauszuſtellen, was durch folgenden Zuſatz geſchehen könnte:

„Iſt eine ſtrafbare Handlung in der Form einer rechtswidrigen Unterlaſſung begangen worden, ſo iſt als Ort der Begehung der Ort zu betrachten, an dem der Täter die geſetzlich auferlegte Pflicht hätte erfüllen ſollen."

Der Ort der Teilnahmehandlung endlich bedarf u. E. ebenfalls einer geſetzlichen Definition. Eine ſolche könnte vielleicht überflüſſig erſcheinen mit Rückſicht darauf, daß in § 8 Abſ. 1 die Einheitstheorie verankert iſt. Angeſichts der Tatſache aber, daß das innere Verhältnis von Teilnahme- und Täterhandlung in der Wiſſenſchaft ſo außerordentlich umſtritten iſt, kann auf dieſe Definition wohl nicht verzichtet werden, ohne daß man damit den Grund zu neuen Meinungsverſchiedenheiten legen würde. Die im Geſetz aufzunehmende Beſtimmung wäre ungefähr dahin zu formulieren:

„Die Tätigkeit des Anſtifters und Gehilfen iſt ſowohl an dem Orte, an welchem er im Sinne dieſer Teilnahmeformen perſönlich tätig wurde, als auch an dem Orte, an dem ſich der Tatbeſtand der Täterhandlung ganz oder zum Teil verwirklichte oder im Falle des Verſuchs nach dem Vorſatz des Täters verwirklichen ſollte, begangen."

Der Regelung, die in § 8 Abſ. 2 E. 1927 hinſichtlich der zeitlichen Geſetzesherrſchaft getroffen iſt, kann in vollem Umfang zugeſtimmt werden. Für das fortgeſetzte, fortdauernde und Kollektivdelikt dürfte ſich der Vollſtändigkeit halber der Zuſatz empfehlen:

„Das fortdauernde Delikt und das Kollektivdelikt gilt als eine einheitliche Handlung im Sinne dieſer Geſetzesbeſtimmung. Beim fortgeſetzten Delikt kommen die vor der Rechtskraft des maßgebenden Geſetzes liegenden Akte für deſſen Anwendung nicht in Betracht."

Während inſoweit alſo die die vorliegende Abhandlung berührenden Beſtimmungen des Entwurfs 1927 mit den erwähnten Ergänzungen zu

[1]) Bezüglich des Wortlautes aller für dieſen Abſchnitt in Betracht kommenden Beſtimmungen des Entwurfs 1927 vgl. das im 1. Kapitel dieſes Hauptteils Ausgeführte.

[2]) Bezüglich der Anhaltspunkte für eine ſolche Legaldefinition vgl. die Darlegungen über die innere Rechtsnatur dieſer Deliktsformen im 1. Hauptteil Kapitel 2, 3.

aceeptieren ſind, kann die Regelung, welche die Verjährung in § 80 dieſes Entwurfs gefunden hat, nicht als befriedigend bezeichnet werden. Wie aus der Begründung zu dieſem Paragraphen hervorgeht, haben ſich die Verfaſſer des Entwurfs mit dieſer Regelung des Verjährungsbeginnes der Auffaſſung des RG. angeſchloſſen, das die Worte „ohne Rückſicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges" in § 67 Abſ. 4 StGB. nicht auf ſolche Fälle beziehen wolle, in denen eine Handlung erſt durch den Eintritt eines beſtimmten Erfolgs zu einer „ſtrafbaren" Handlung werde. Es begegnet uns alſo hier wieder die ſchon im erſten Hauptteil Kapitel 1, 4 bekämpfte falſche Auffaſſung vom Weſen der ſtrafrechtlichen Verjährung, die Verkennung der Exiſtenz eines bedingten Strafanſpruches und die Durchſetzung der ſtrafrechtlichen Verjährung mit Gedankengängen, die nur für die zivilrechtliche Verjährung Geltung haben.

Dieſe Regelung der Verjährung iſt für die Praxis beſonders deshalb unbefriedigend, weil nach ihr in vielen Fällen die in der leichteren Schuldform, d. h. fahrläſſig begangenen Delikte viel ſpäter erſt verjähren als die vorſätzlich begangenen.

§ 80 wäre u. E. dahin zu ändern, daß an Stelle der Worte: „Tritt der zum Tatbeſtand gehörige Erfolg erſt ſpäter ein, ſo beginnt die Verjährung mit dieſem Zeitpunkt" die Worte treten: „Wann der Erfolg eintritt, iſt nicht maßgebend."

In dieſer Weiſe ergänzt und berichtigt iſt der Entwurf 1927 als ein begrüßenswerter Fortſchritt in der Behandlung der Frage des Ortes und der Zeit der Handlung zu bezeichnen.

Von manchen Seiten wurde und wird die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Legaldefinition für dieſe Frage in Abrede geſtellt. Die Motive zum geltenden Strafgeſetzbuch haben eine geſetzliche Regelung ausdrücklich abgelehnt und dieſe Frage der Bearbeitung und Behandlung ſeitens der Wiſſenſchaft überlaſſen und noch in der Begründung zum Entwurf von 1911 iſt ausgeführt, daß eine geſetzliche Definition unterblieben ſei, weil ſie nur ſehr kaſuiſtiſch geſchehen könnte, wenn alle Zweifel ausgeſchloſſen werden ſollten.

Alle Zweifel werden freilich auch durch die vorgeſchlagene Regelung nicht beſeitigt ſein, aber dies hat ſie mit vielen anderen Geſetzesbeſtimmungen gemein, auf die man trotzdem nicht verzichten möchte und könnte. Soviel iſt jedenfalls ſicher, daß die große Mehrzahl der unfruchtbaren Zweifelsfragen durch die vorgeſchlagenen Definitionen beſeitigt ſind und daß damit für die Bedürfniſſe der Praxis eine ſtabilere Grundlage geſchaffen iſt.

Die mannigfachen Erörterungen in der Wiſſenſchaft ſind deshalb nicht nutzlos geweſen. Vielmehr hat die Wiſſenſchaft durch die eingehende Beſchäftigung mit der Frage die wichtigen Punkte und Zuſammenhänge klargelegt und ſo den Weg für den Geſetzgeber geebnet. Ein wiſſenſchaftlicher Theorienſtreit hat nur ſolange ſeine Berechtigung, als er tatſächlich der Klarſtellung eines Problems dient. Iſt ein ſolches Problem nach allen Seiten unterſucht und bearbeitet, und das iſt hinſichtlich der uns hier beſchäftigenden Frage der Fall, dann hat die Wiſſenſchaft ihre Aufgabe erfüllt, dann iſt es Sache des Geſetzgebers, auf Grund des von der Wiſſenſchaft dargebotenen Materials ſeine klare und poſitive Entſcheidung zu treffen.

Lebenslauf.

Am 19. Mai 1905 zu Stuttgart als Sohn des Poſtdirektors Guſtav Rühle und ſeiner Ehefrau Lina Rühle-Heldmaier geboren, trat ich im Jahre 1913 nach Abſolvierung der beiden vorgeſchriebenen Elementarklaſſen als Schüler in das Eberhard-Ludwigs-Gymnaſium in Stuttgart ein. Nachdem ich im Frühjahr 1923 die Maturitätsprüfung an dieſer Anſtalt beſtanden hatte, begann ich mit dem Studium der Rechtswiſſenſchaften an der Eberhard-Karls-Univerſität zu Tübingen.

Im Jahre 1925 verließ ich die Univerſität zu Tübingen, um im Sommerſemeſter dieſes Jahres an der Univerſität in München dem Studium obzuliegen.

Nach dieſer kurzen Unterbrechung kehrte ich im Winterſemeſter 1925 an die Univerſität nach Tübingen zurück, an welcher ich dann im Spätjahr 1927 die erſte höhere Juſtizdienſtprüfung abgelegt habe.

Meine Vorbereitungszeit als Referendar führte mich zunächſt zum Amtsgericht Stuttgart I. Nach einjähriger Dienſtleiſtung daſelbſt erfolgte meine Zuteilung zum Landgericht Stuttgart, an welchem ich z. Zt. bei der Staatsanwaltſchaft im Vorbereitungsdienſt verwendet bin.

RUTHARDT & WORNER
BUCHDRUCKEREI STUTTGART
Tübingerstraße 85 Telefon 721 63